



**Sechzehnter und Siebzehnter Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Kärntner Landtag
(1996 - 1997)**

Vorwort

Der vorliegende 16. und 17. Bericht der Volksanwaltschaft (VA) an den Kärntner Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Kärnten im Zeitraum vom **1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1997**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 1998 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 1996/1997 eingelangten Beschwerden umfaßt, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Kärnten für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Kärntner Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Kärnten geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 20. April 1998 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der ausübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Horst Schender
Hofrat Mag. Evelyn Messner
Ingrid Korosec

Wien, im April 1998
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	1
3	SOZIALRECHT	4
3.1	Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige bei stationärer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers	4
4	PFLEGE GELD	7
4.1	Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter pflegebedürftiger Kinder.....	7
5	JUGENDWOHLFAHRT	10
5.1	Antragsrecht des Jugendwohlfahrtsträgers im Bereich der Obsorge zur Wahrung des Kindeswohles	10
6	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT	13
6.1	Raumordnungsrecht	13
6.1.1	Nichtverständigung von Umwidmung - Gemeinde Steindorf	13
6.1.2	Verfahrensmängel im Zuge von Umwidmungen - Immissionsschutz - Gemeinde Reißbeck	14
6.1.3	Errichtung eines "Biomassefernwärmeheizwerkes"- Marktgemeinde Gurk.....	16
6.1.4	Verzögerung in einem Bauverfahren - Gemeinde Malta	18
6.1.5	Anwendung eines noch nicht rechtsgültigen Bebauungsplanes - Gemeinde Mühlendorf.....	20
6.2	Baurecht	22
6.2.1	Sanierung der "Johannesbrücke" - Gemeinde Ruden	22
6.2.2	Säumnis des Gemeindevorstandes mit der Erlassung eines Berufungsbescheides - Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.....	23
6.2.3	Säumnis im Zusammenhang mit einem Ansuchen um Grundstücksteilung - Gemeinde Malta	24
6.2.4	Unzumutbare Verzögerung - Säumnis bei Erlassung von Vorstellungsentscheidungen - Amt der Landesregierung.....	25
6.2.5	Baupolizeiliche Aufgaben sind von Amts wegen wahrzunehmen - Landeshauptstadt Klagenfurt.....	26
7	GEMEINDERECHT	28
7.1	Nichtbezahlung eines Honorars - Stadt Villach.....	28
7.2	Lärmbelästigung durch Veranstaltungen - Gemeinde Krumpendorf am Wörther See..	31

Inhalt

8	NATUR- UND UMWELTSCHUTZ	33
8.1	Rechtswidrige Verweigerung der naturschutz- behördlichen Bewilligung für eine Bienenhütte - Verfahrensverzögerungen - BH St. Veit/Glan, Kärntner Landesregierung	33
8.2	Unrichtige Rechtsmittelbelehrung - Amt der Landesregierung.....	36
9	LANDES- UND GEMEINDESTRASSEN	38
9.1	Untätigkeit der Gemeinde Mörttschach trotz Kenntnis von Behinderungen bei der widmungsgemäßen Nutzung eines öffentlichen Gutes	38
10	POLIZEIRECHT	40
10.1	Falsche Rechtsauskunft bewirkt unnötigen Verfahrensaufwand	40
11	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	42
11.1	Grundverkehrsbehördlich Genehmigung an einen Nichtlandwirt ohne Durchführung eines Informationsverfahrens.....	42
11.2	Nichtberücksichtigung eines Interessentenanbotes im grundverkehrsbehördlichen Informationsverfahren.....	44
12	LANDES- UND GEMEINDEABGABEN.....	47
12.1	Rechtswidrige Vorschreibung von Schneeräumungskosten	47
12.2	Unkorrekte Abgabenvorschreibung mit Lastschriftanzeige	47
12.3	Unbehebbarer Rechtskraft eines fehlerhaften Bescheides (Grundsteuerbefreiung).....	48

1 Einleitung

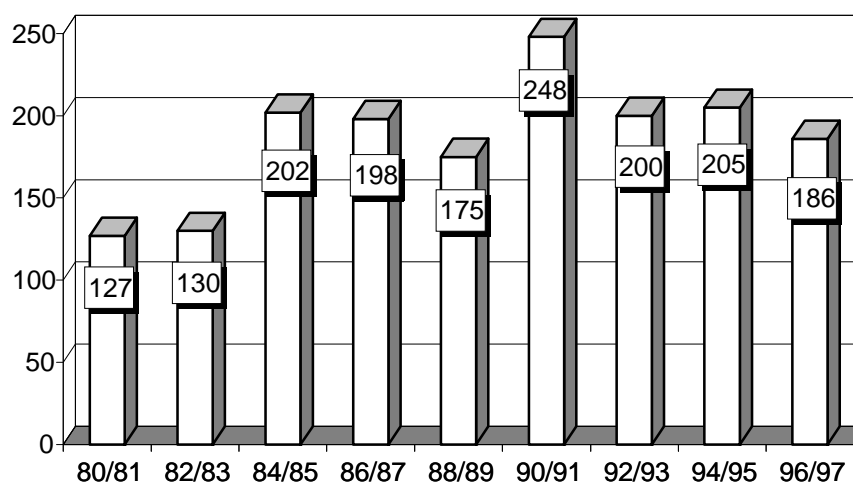
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Kärntner Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1980, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **16. und 17. Berichtes** an den Kärntner Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landesverwaltung einschließlich der im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (1996/1997) wurden insgesamt 186 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

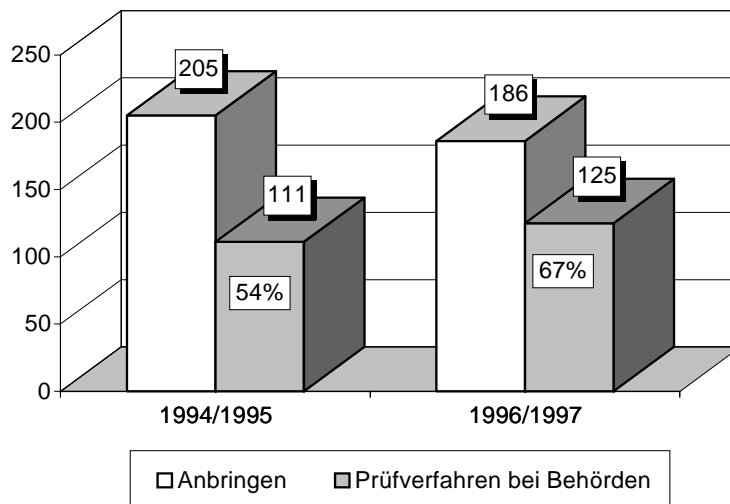
**Beschwerden über die Kärntner
Landes- und Gemeindeverwaltung**



Im Berichtszeitraum (1996/1997) hielten die Volksanwälte 25 Sprechtage in Kärnten ab.

In 67 % der Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung bedurfte es der förmlichen Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA. Damit ist trotz geringfügig rückläufigem Beschwerdeaufkommen die Zahl der durchzuführenden Prüfungsverfahren im Gegensatz zum Berichtszeitraum 1994/1995 - wie nachstehende Grafik zeigt - angestiegen.

Einleitung von Prüfungsverfahren



Insgesamt konnten 174 der 186 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 3.4.1998) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 1996/1997):

Aktenanfall	186
Beschwerde berechtigt/Beanstandung	26
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	108
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	28
Beschwerde zurückgezogen	9
VA unzuständig	1
Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	0
Mißstandsfeststellung	2
Empfehlung	0
Gesamterledigung	174
Offene Akten	12

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Kärnten zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	94/95	96/97
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner			
K-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	6	8
K-GU	Gesundheitswesen	5	3
K-SV	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	13	19
K-V	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	17	
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	<i>41</i>	<i>30</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
K-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	23	19
K-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	92	52
K-U	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	2	4
K-LGS	Landes- und Gemeindestraßen		24
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>117</i>	<i>99</i>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
K-WA	Gewerbe- und Energiewesen	4	4
K-I	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	10	9
K-UK	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	5	6
K-LF	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	18	19
K-FI	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	10	19
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>47</i>	<i>57</i>
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		205	186

Bundesverwaltung (Beschwerden aus Kärnten)		
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner	107	93
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec	68	44
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender	103	95
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	76	58
Gesamt Bundesverwaltung	354	290
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	559	476

3 Sozialrecht

3.1 Kostenersatz durch Unterhaltspflichtige bei stationärer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers

1. Personen, die gesetzlich zum Unterhalt eines Hilfeempfängers verpflichtet sind, haben die Kosten der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zu ersetzen. Das Bestehen und das Ausmaß derselben richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.
2. Liegt hinsichtlich des Bestehens und des Ausmaßes der Unterhaltspflicht eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht vor, ist die Sozialhilfebehörde zur eigenen Entscheidung befugt. Beurteilt sie dabei die Vorfrage allerdings rechtswidrig, hat das auch die Rechtswidrigkeit der darauf gestützten Entscheidung in der Hauptfrage (Ausmaß der Ersatzpflicht) zur Folge.

Einzelfall:

VA K 77-SV/97, Amt der Kärntner Landesregierung Zl. LAD-BS-524/2/1997

Anlässlich eines Sprechtages in Wolfsberg legte ein Beschwerdeführer dar, mit Schreiben der Kärntner Landesregierung vom 29. August 1997 davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, als unterhaltspflichtiger Angehöriger für die Unterbringung der Mutter im Bezirksaltenwohnheim Wolfsberg einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von S 1.800,-- beginnend ab Mai 1997 leisten zu müssen. Seine Ausführungen dahingehend, daß diese Forderung angesichts der Unterhaltsverpflichtung für die im gemeinsamen Haushalt lebende Gattin bei einem Einkommen von S 13.000,-- monatlich eine Härte bedeutet, führte zwar dazu, daß der Kostenbeitrag ab 1. Oktober 1997 auf S 1.000,-- herabgesetzt wurde, doch ist seinem Ersuchen um eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung der Kostenbeitragsvorschrift nicht Rechnung getragen worden. Auch den Einwendungen, die er und sein ebenfalls in Wolfsberg lebender Bruder erstatteten, und die sich gegen die Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach gerichtet haben, ist keinerlei Beachtung geschenkt worden.

Zahlungsaufforderungen der Kärntner Landesregierung als Sozialhilfeträger erfolgen ohne Darlegung der Unterhaltsbemessungsgrundlage und ohne Bezug auf die gesetzliche Grundlage

So legte der Beschwerdeführer dar, daß ihn die Verpflichtung zum Kostenersatz insofern betroffen macht, als er sich nicht vorstellen kann, tatsächlich dazu verhalten werden zu können, für den Lebensunterhalt seiner Mutter, mit der er seit 1947 keinen Kontakt hat, aufkommen zu müssen. Persönlich schilderte der Beschwerdeführer Volksanwältin HR Mag. Messner, daß die mittlerweile pflegebedürftige Frau unmittelbar nach der Rückkehr des Vaters aus der Kriegsgefangenschaft ihn und seine drei Geschwister im Stich gelassen hätte und dem Vater die Pflege und Erziehung der Minderjährigen zur Gänze überließ. Der Beschwerdeführer selbst war 1947 11 Jahre alt und schilderte anschaulich, sich an diese Zeit insoweit schmerzlich erinnern zu müssen, als sowohl er als auch die jüngeren Geschwister unter dieser Situation jahrelang zu leiden hatten und niemand aus der Familie für das Verhalten der Mutter Verständnis aufbringen konnte.

Einwendungen gegen das Bestehen der Unterhaltspflicht sind zu beachten

Im Zuge der Akteneinsicht stellte die VA fest, daß die Kärntner Landesregierung schon aufgrund der Aufnahmemeldung des Sozialhilfeverbandes Wolfsberg, welche auch Angaben über in Kärnten wohnhafte Angehörige enthielt, davon ausgegangen ist, daß die Kinder der Hilfewerberin jedenfalls zu Ersatzleistungen heranzuziehen sind, weshalb das Stadtgemeindeamt Wolfsberg im Rahmen der Amtshilfe ersucht wurde, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse derselben zu überprüfen.

Ob ein Angehöriger zu Unterhaltsleistungen verpflichtet werden könnte, ist im Ermittlungsverfahren durch Sozialhilfebehörden zu klären und nicht schon vorweg anzunehmen

Der zu diesem Zweck verwendete Erhebungsbogen läßt für Einwendungen, die sich gegen die Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach richten, zwar keinen Raum, doch haben sowohl der Beschwerdeführer als auch sein Bruder bereits im April 1997 beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg dargelegt, aus den angeführten Gründen nicht bereit zu sein, einen Kostenbeitrag zu leisten. Ohne daß es daraufhin zu einer Kontaktaufnahme mit den beiden Söhnen der Hilfsbedürftigen gekommen ist, hat die Kärntner Landesregierung aber Kostenbeiträge festgesetzt und gleichzeitig darauf verwiesen, daß Ersatzforderungen der Sozialhilfe erforderlichenfalls im Klageweg eingebracht werden können.

Die allgemeinen Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern umschreibt § 137 ABGB. Danach haben die Eltern für die Erziehung der minderjährigen Kinder zu sorgen und ihr Wohl zu fördern. Entsprechend dazu entsteht im Falle einer unverschuldeten Notlage auch eine Unterhaltsverpflichtung von Kindern gegenüber Eltern und Großeltern, soweit dadurch bei Berücksichtigung sonstiger Sorgepflicht der eigene angemessene Unterhalt nicht gefährdet wird. Keine Unterhalts- und damit auch keine sozialhilferechtliche Ersatzpflicht trifft das Kind eines Hilfeempfängers dann, wenn dieser seine Unterhaltspflicht selbst gröblich vernachlässigt hat (§ 143 Abs. 1

Härteklausele im Kärntner Sozialhilfegesetz entbindet sogar Unterhaltsverpflichtete unter besonderen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages

ABGB); dieser Tatbestand ist enger auszulegen, weil im Ktn. SHG eine Härteklausel, wonach eine Ersatzleistung wegen des Verhaltens des Hilfeempfängers gegenüber dem an sich Unterhaltspflichten nicht vorzuschreiben ist, vorgesehen ist (vgl. § 43 Ktn. SHG).

In Entsprechung der Rechtsansicht der VA hat die Kärntner Landesregierung zwar die Kostenvorschreibung für den Beschwerdeführer und seinen Bruder rückwirkend ab 1. Mai 1997 gänzlich storniert, doch hat die VA trotz der Behebung des Beschwerdevorbringens das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Beschwerdegrund wird behoben

Um ähnlichen Beschwerdevorbringen vorzubeugen, regte die VA bei der Kärntner Landesregierung an, Angehörigen spätestens mit der Aufforderung zur Leistung eines Kostenbeitrages auch eine genaue Information über die Rechtslage, etwa durch ein Formblatt, welches auf die Regressvorschriften des Kärntner Sozialhilfegesetzes Bezug nimmt, zukommen zu lassen. Desweiteren wäre auch geboten, daß die Kärntner Landesregierung Ersatzpflichtigen die konkrete Berechnung des Kostenbeitrages unter Zugrundelegung der Unterhaltsbemessungsgrundlage darlegt, da andernfalls nicht nachvollzogen werden kann, ob und inwieweit auf die wirtschaftliche Situation im Einzelfall tatsächlich ausreichend Bedacht genommen wurde.

VA fordert von Kärntner Landesregierung verstärkte Aufklärung und Information der Ersatzpflichtigen

Eine abschließende Äußerung der Kärntner Landesregierung zu den Vorschlägen der VA liegt im Zeitpunkt des Berichtsabschlusses noch nicht vor. Der konkrete Beschwerdefall bestätigt aber, daß Maßnahmen dringend geboten sind, um rechtswidrige Vorschreibungen von Ersatzleistungen zu vermeiden.

4 Pflegegeld

4.1 Ermittlung des Pflegebedarfes schwerstbehinderter pflegebedürftiger Kinder

1. Die VA erachtet es als notwendig, die am Erwachsenenschema orientierte Einstufungsverordnung zum Kärntner Pflegegeldgesetz um weitere Kriterien zu ergänzen, weil die derzeitigen Regelung der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kinder schwere Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, nicht gerecht wird und die Zeitansätze für Betreuung und Hilfe primär auf die Bedürfnisse älterer Pflegebedürftiger ausgerichtet sind.
2. Durch spezielle Vorgaben bei der Bemessung von Richt- und Mindestwerten wäre zu berücksichtigen, daß die Pflege von Kindern, insbesondere dann, wenn schwerste körperliche und geistige Einschränkungen von Geburt an vorliegen, pflegende Angehörige bis an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit fordert.

Einzelfall:

VA K 52-SV/96, Amt der Kärntner Landesregierung Zl. LAD-BS-272/2/96

Die VA führt seit 1993 laufend Prüfungsverfahren im Bereich der Vollziehung des Bundespflegegeld- und der Landespflegegeldgesetze durch und wurde von Behindertenverbänden, Beratungsstellen und betroffenen Eltern wiederholt darauf hingewiesen, daß die schematische Erfassung des Pflegebedarfes minderjähriger Kinder durch die sogenannten "Kinderbögen" in der Verwaltungspraxis einer Zuerkennung höheren Pflegegeldes entgegensteht. Im Mai 1996 führte eine Familie aus Irschen bei der VA aus, für die minderjährige Tochter (geb. am 14. Mai 1992) 1994 erstmals einen Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes eingebracht zu haben. Da das Mädchen zu diesem Zeitpunkt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, konnte diesem Begehren mangels gesetzlicher Voraussetzungen zunächst nicht entsprochen werden, da erst durch die Novelle des Kärntner Pflegegeldgesetzes, LGBI. 67/95, welche mit 1. September 1995 in Kraft getreten ist, die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, das Pflegegeld auch für die Betreuung von Kin-

**Pflegegeldzuerkennung
an Kinder unter
3 Jahren seit 1.9.1995
möglich**

dern unter 3 Jahren zur Auszahlung bringen zu können.

Kurz vor dieser Gesetzesänderung beantragte die Familie neuerlich die Zuerkennung von Pflegegeld für die Minderjährige, woraufhin der amtsärztliche Gutachter der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau einen Pflegebedarf von 55 Stunden monatlich feststellte, was die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 1 zur Folge gehabt hätte. Gegen diese Einschätzung des Pflegebedarfes brachten die Eltern Einwendungen vor und führten aus, daß die mittlerweile Dreieinhalbjährige praktisch von Geburt an schwerste geistige und körperliche Behinderungen aufweist, trotz eines Hilfsmittels wegen der fehlenden Rumpfkontrolle nur kurze Zeit sitzen kann, während Lähmungserscheinungen im Bereich der oberen und unteren Extremitäten verhindern, daß das Kind in der Lage ist, sich in Bauch- und Rückenlage selbständig umzudrehen bzw. Krabbeln, Aufstehen oder selbständiges Gehen zu erlernen. Eine Cerebralparese mit ausgeprägter psychomotorischer Entwicklungsretardierung ab Geburt ist auch ausschlaggebend dafür, daß das Kind trotz der Fixierung auf die Mutter als Bezugsperson ausgeprägte Antriebs- und Stimmungsstörungen aufweist, ein Tages- und Nachtrhythmus trotz behinderungsgerechter Frühförderungsmaßnahmen nicht eingehalten wird, sowie weder ein aktives noch passives Sprachverständnis erworben werden konnte.

Einwendungen im Rahmen des Parteigehörs sind beachtlich

Dem Ersuchen der Familie nach Bestellung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Heil- und Sonderpädagogik ist im laufenden Verfahren nicht entsprochen worden. Vielmehr wurde der Verwaltungsakt neuerlich dem Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau zugeleitet, der seine ursprüngliche Einschätzung aufgrund der Einwendungen korrigierte und einen Pflegebedarf von 100 Stunden monatlich (Pflegestufe 2) feststellte. Die Kärntner Landesregierung hat im Hinblick auf die abweichenden ärztlichen Einschätzungen ein und desselben Sachverständigen ein weiteres Aktengutachten der Landessanitätsdirektion eingeholt und kam nach einer Verfahrensdauer von 14 Monaten zum Ergebnis, daß bei der Minderjährigen ein Pflegebedarf von 155 Stunden monatlich vorliegt, was die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 3 rechtfertigt.

VA bemängelt, daß neben dem ärztlichen Sachverständigen keine Experten aus dem Bereich der Heil- und Sonderpädagogik zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation beigezogen wurden

Den Eltern ist von der Kärntner Landesregierung vor der Einbringung der Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erläutert worden, daß jedes gesunde 4-jährige Kind der ständigen Beaufsichtigung der Eltern bedarf und darüber hinaus alle Verrichtungen, wie sie im Rahmen der Behindertenfrühförderung mit Hilfe der Mutter erlernt wurden, keine "Pflege" im Sinne des Pflegegeldgesetzes darstellt, sondern als Krankenbehandlung bei der Zuerkennung von Pflegegeld gänzlich unberücksichtigt zu bleiben hat. Darüber hinaus könne erst nach Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes darauf abge-

stellt werden, daß Hilfestellungen beim An- und Auskleiden sowie der täglichen Körperpflege laufend erforderlich sind. Dies auch dann, wenn vor Erreichen dieser Altersgrenze der Zeitaufwand aufgrund des pflegeabwehrenden Verhaltens schon jetzt wesentlich höher ist, als bei gleichaltrigen nichtbehinderten Kindern.

Die VA hat angesichts erschütternder Schilderungen von Familienangehörigen wiederholt Anregungen unterbreitet, weitere Kriterien des altersbedingt unterschiedlichen Pflegebedarfes in die jeweils geltende Einstufungsverordnungen aufzunehmen, um so der Vollziehung die Beurteilung des Pflegebedarfes zu erleichtern. Rechtspolitisch käme auch in diesem Bereich eine Pauschalierung in Betracht, wie sie - auch auf Landesebene - im Bereich der Mindesteinstufungen für Sehbehinderte oder Rollstuhlbenützer vorgenommen wurde.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat der VA zugesichert, im Einvernehmen mit den Ländern, die überwiegend für die Zuerkennung von Pflegegeld für behinderte Kinder befaßt sind, ergänzende Gespräche zu führen und zur Diskussion zu stellen, ob und inwieweit den Anregungen der VA entsprochen werden kann.

Einstufungsverordnung zum Ktn. Pflegegeldgesetz wäre um "kindergerechte" Kriterien zur Beurteilung des Pflegeaufwandes zu ergänzen

5 Jugendwohlfahrt

5.1 Antragsrecht des Jugendwohlfahrtsträgers im Bereich der Obsorge zur Wahrung des Kindeswohles

1. Dem Begriff "Kindeswohl" mangelt es an normativem Gehalt, sodaß der qualifizierten eigenen Wahrnehmung der Jugendwohlfahrtsträger vermittelt durch Lehrer, Ärzte, Familienangehörige und den von den Gerichten bestellten Gutachtern eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt.
2. In der Praxis kommt es aber häufig zur "kommunikativen Überforderung" der Bediensteten der Jugendämter, der beteiligten Richter und pädagogischen Fachkräfte, weil die Kooperation schon allein wegen der unterschiedlichen professionellen Sozialisation Schwierigkeiten mit sich bringt und es Eltern erschwert, die tragenden Gründe für die staatliche Einflußnahme zu verstehen und zu akzeptieren.

Einzelfälle:

VA K 80-SV/97, BH Hermagor Zl. 16-92-93/89-11/97,
VA K 24-SV/97, Amt der Kärntner Landesregierung Zl. LAD-BS-438/5/1997

§ 215 Abs.1 1. Satz ABGB idF des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. 1989/162, verpflichtet den Jugendwohlfahrtsträger die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig selbst treffen, wenn er jedenfalls innerhalb von acht Tagen die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt.

Diese Antragsverpflichtung zielt auf konkrete gerichtliche Entscheidungen, die eine Änderung faktischer Verhältnisse nachsichziehen sollen, ab und setzt zur Verhinderung der Verletzung rechtlich geschützter Interessen einer Familie eine Dringlichkeit der zu setzenden Maßnahmen sowie eine Gewichtung dahingehend, daß bei Untätigkeit entscheidende Interessensbereiche der Pflegebefohlenen wesentlich beeinträchtigt würden, voraus.

Eingriffe in den Familienbereich ausschließlich aus dem Schutzbedürfnis des Kindes gerechtfertigt

Schon vor dem Kindschaftrechts-Änderungsgesetz war unbestritten, daß die elterliche Erziehung nur dann eine Einmischung von außen zu dulden hat, wenn Obsorgeberechtigte die elterlichen Pflichten objektiv nicht erfüllen oder sogar subjektiv gröblich vernachlässigen, nicht aber schon für den Fall, daß andere Erziehungsmöglichkeiten vom Jugendwohlfahrtsträger präferiert werden, ohne daß begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß eine konkrete Gefährdung der Interessen des Kindes hintangehalten werden muß.

Im Verfahren VA K 80-SV/97 beschwerte sich der Stiefvater zweier minderjähriger Buben, die im Sommer 1997 die allgemeine Schulpflicht in einer Sonderschule beendet haben, darüber, daß die Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Referat für Jugend und Familie, beim zuständigen Bezirksgericht den Antrag auf Übertragung der Obsorge im Teilbereich der Pflege und Erziehung eingebracht hat. Dies, um den Zwillingen gegen den Willen der Mutter im Rahmen einer Einrichtung der Behindertenhilfe die Möglichkeit zu geben, einen Einstieg in das Berufsleben - allenfalls auch durch eine gestützte Anlehre, zu verschaffen.

Es ist im gegenständlichen Fall weder dem Jugendamt noch dem Bezirksgericht gelungen, zu vermitteln, daß die vom Jugendwohlfahrtsträger über Vorschlag der Abteilung für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters und Heilpädagogik beabsichtigten Maßnahmen ausschließlich dazu dienen, Defizite der Kinder aufgrund ihrer intellektuellen Behinderung auszugleichen und sie auf das spätere Berufsleben unter Bedingungen, die einer Überforderung vorbeugen, vorzubereiten. Dies war der Mutter, welche Analphabetin ist, aber zu den Kindern erwiesenermaßen eine gute emotionale Bindung hat, nicht möglich. Sie überschätzte die reale Leistungsfähigkeit ihrer Söhne und hatte zudem auch angesichts ihrer schwierigen finanziellen Situation und der fast einjährigen Arbeitslosigkeit ihres Gatten befürchtet, nicht nur zu den Kosten der beruflichen Eingliederung der Kinder beitragen zu müssen, sondern auch Aufwendungen für Bekleidung, Lehrmittel und die Kosten für die wöchentlichen Heimfahrten der Kinder tragen zu müssen. Dies wäre unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich gewesen.

Interpretation des Kindeswohles ergibt sich aus der fallorientierten Betrachtungsweise von Experten verschiedenster Fachdisziplinen (Kinderpädagogik, -psychologie, -medizin), während Erziehungsberechtigte im "Schlachtfeld der Gefühle" mit Ängsten und Selbstzweifeln allein gelassen werden

Die VA hat der Beschwerde, soweit sie sich gegen das Jugendamt richtete, keine Berechtigung zuerkannt, weil die gesetzten Maßnahmen an sich unter den gegebenen Verhältnissen im Interesse der Minderjährigen, die am regulären Arbeitsmarkt bereits damit konfrontiert gewesen sind, daß das Lehrverhältnis wegen mangelnden Arbeitserfolges beendet wurde, gelegen waren. Es konnte aber eine Zusage des Amtes der Kärntner Landesregierung erwirkt werden, die mit der Unterbringung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten aus Mitteln der Behindertenhilfe zu übernehmen.

Beschwerde gegen das Jugendamt aus der Sicht der VA nicht berechtigt, aber unterstützende Hilfestellungen für die Familie möglich

Im Prüfungsverfahren VA K 24-SV/97 führte eine Kindesmutter, die seit Jahren an einer psychischen Krankheit leidet und sich vielfach - zum Teil monatelang, auch aufgrund zwangsweiser Unterbringung - in stationärer Behandlung im Zentrum für seelische Gesundheit des LKH Klagenfurt befand, Beschwerde darüber, daß der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Jugend und Familie, beim Bezirksgericht Klagenfurt die Übertragung der Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger veranlaßte. Dadurch wurde bewirkt, daß die Minderjährigen mehrere Wochen lang in der heilpädagogischen Abteilung des LKH Klagenfurt untergebracht wurden, und bis zu einer endgültigen Obsorgeregelung bei ihrem ehemaligen Lebensgefährten und seiner neuen Partnerin aufwachsen würden.

Da sie die Trennung von den Kindern dazu benützte, sich nötiger Krankenbehandlungen zu unterziehen, bescheinigte auch ein Gutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und der Neurologie, daß durch ein gut organisiertes Stützsystem und eine engmaschige Nachsorge eine Kontinuität und Stabilität der Erziehung der Minderjährigen gewährleistet werden könnte und die erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung letztlich zu belegen scheint, daß die Beschwerdeführerin gewillt ist, alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehende zu unternehmen, um die Buben wieder betreuen zu können.

Auch wenn der Frau aufgrund des vorangegangenen angegriffenen Gesundheitszustandes subjektiv kein Vorwurf hinsichtlich teilweiser Betreuungsdefizite gemacht werden konnte und dies auch seitens des Bezirksgerichtes Klagenfurt ausdrücklich hervorgehoben wurde, erwiesen sich die Maßnahmen der Jugendwohlfahrt im gegenständlichen Fall aus der Sicht der VA als gerechtfertigt. Der Beschwerdeführerin konnte bei der Vereinbarung weiterer Besuchskontakte geholfen werden. Positiv empfand die Beschwerdeführerin darüber hinaus auch den Umstand, daß ein Wechsel des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt dazu beigetragen hat, das durch vorangegangene Konflikte belastete Verhältnis zu entkrampfen.

**Beratungskompetenz
der Jugendamtsmitarbeiter
gefordert**

6 Raumordnungs- und Baurecht

6.1 Raumordnungsrecht

6.1.1 Nichtverständigung von Umwidmung - Gemeinde Steindorf

VA K 63-BT/96, Gemeinde Steindorf am Ossiacher See 612-0/1996

N.N. wandte sich an die VA und brachte unter anderem vor, daß sie von der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See im Jahre 1987 bzw. 1988 nicht verständigt worden sei, obwohl beabsichtigt gewesen sei, ihr Grundstück von Bauland in Grünland rückzuwidmen.

Bauland wird Grünland

Die gegenständliche Rückwidmung war nun grundsätzlich von der VA nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Nichtverständigung der Beschwerdeführerin war der gegenständlichen Beschwerde hingegen Berechtigung zuzuerkennen.

So wurde es seitens des damaligen Bürgermeisters entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Ktn Gemeindeplanungsg 1970, in der im Jahre 1987 geltenden Fassung, unterlassen, die Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes, welches in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einbezogen war, zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes hievon zu verständigen.

Verständigungspflicht verletzt

Daran konnte auch nichts ändern, daß nach Ansicht der Gemeinde die Beschwerdeführerin am Gemeindegeschehen rege teilgenommen habe und daher wohl auch Kenntnis von der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes haben hätte können.

Eine Ausnahme von der gegenständlichen Verständigungspflicht wäre im Gesetz nur vorgesehen gewesen, wenn diese Verständigung nicht "tunlich" gewesen wäre. Diese Tunlichkeit ergab sich aber im gegenständlichen Fall gerade auch deshalb, da die Beschwerdeführerin in der Gemeinde durchaus bekannt war. Außerdem wurde die Tunlichkeit der Verständigung seitens der Behörde auch nicht bestritten.

Zusammenhängend mit der Problematik der Nichtverständigung von der Rückwidmung eines Grundstückes ist zudem zu sehen, daß auch nach Rückwidmung in Grünland die höhere Grundsteuer für Bauland weiterhin von der Gemeinde vorgeschrieben wird, bis es zu einer

Grundsteuer nicht berücksichtigt

Berichtigung des Einheitswertes durch das Finanzamt kommt. Diese Berichtigung kann jedoch nur auf Antrag des Grundeigentümers erfolgen, was wiederum die Kenntnis von der Rückwidmung voraussetzt.

Anzuregen wäre daher, mit der Verständigung der Gemeinde von der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes, die betroffenen Grundeigentümer auch davon zu informieren, daß bei einer eventuellen Rückwidmung die Möglichkeit besteht, um Herabsetzung des Einheitswertes für das Grundstück beim Finanzamt anzusuchen.

Dies scheint der Gemeinde im Hinblick darauf, daß die Grundsteuer auch von dieser einzuheben ist, zumutbar.

6.1.2 Verfahrensmängel im Zuge von Umwidmungen - Immissionsschutz - Gemeinde Reißbeck

VA K 15-BT/97

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sein Grundstück im Jahr 1982 im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kraftwerkes von Bauland in Grünland umgewidmet worden wäre, wohingegen eine solche Umwidmung hinsichtlich zweier anderer Grundstücke unterblieben wäre.

Aus dem ursprünglichen Flächenwidmungsplan vom 24.12.1966 ergab sich, daß die Grundstücke des Beschwerdeführers ursprünglich zum Teil als Grünland-Landwirtschaft, zum Teil als Bauland gewidmet waren.

Wie der Kundmachung der Gemeinde Reißbeck vom 20.1.1982 zu entnehmen ist, war ursprünglich beabsichtigt, die Grundstücke des Beschwerdeführers von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen. Dagegen brachte die Betreibergesellschaft vor, sich aufgrund der zu erwartenden Lärmimmissionen durch das Kraftwerk gegen eine solche Umwidmung in Bauland auszusprechen und legte im Dezember 1981 einen Katasterlageplan mit Darstellung eines Lärmimmissionsgebietes vor. Die Begrenzung dieses Gebietes wäre unter Berücksichtigung der Ö-Norm S 5021 Teil 1 und 2 für "schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung" sowie der Richtlinie Nr. 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) erstellt worden. Die entsprechenden Grenzwerte wären mit 50 dB (A) bei Tag und 40 dB (A) bei Nacht festgelegt worden. Hinsichtlich der Grundstücke des Beschwerdeführers wäre ein Lärmpegel von 46-48 dB (A) festgestellt worden. Da aufgrund der Tonhaltigkeit des Pumpgeräusches ein Zuschlag von 5 dB (A) aufzuschlagen wäre, würden die genannten Grenzwerte sowohl bei Tag als auch bei

Nacht überschritten.

Aufbauend auf diese Lärmmessung empfahl auch das Bezirksbauamt Spittal/Drau, die Umwidmung der Grundstücke des Beschwerdeführers abzulehnen und nur die Punktparzelle, auf der sich das Wohnhaus des Beschwerdeführers befindet, in Bauland umzuwidmen. Eine entsprechende Widmung wurde in der Gemeinderatssitzung am 17. September 1982 beschlossen. In diesem Flächenwidmungsplan wurde auch der ursprünglich als Bauland gewidmete Teil des Grundstückes des Beschwerdeführers als Grünland ausgewiesen.

Die VA erkannte der Beschwerde **Berechtigung** zu:

Gemäß § 9 des Ktn GemeindeplanungsG 1982 darf ein Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Er ist hingegen abzuändern, wenn dies durch die Aufstellung oder Änderung eines Entwicklungsprogrammes erforderlich wird oder wenn sich die für die örtliche Planung maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Umwidmungen von Grünland in Bauland dürfen darüber hinaus nur dann erfolgen, wenn das im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland nach seiner Gliederung, seinem Ausmaß und seiner lagemäßigen Anordnung den Erfordernissen der Gemeinde nicht mehr genügt. **Beschwerde berechtigt**

Eine Widmung einer Fläche als Bauland verstößt darüber hinaus dann gegen das aus dem Wesen der Raumordnung abzuleitende Gebot einer möglichst weitgehenden Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen, wenn ein den betreffenden Flächen benachbarter Betrieb (z.B. Kraftwerksbetrieb), von dessen aufrechten und weiteren Bestand die Raumordnung ausgeht, dessen Absiedlung soher nicht das intendierte Ziel der Raumordnung bildet (vgl. VfGH 16.6.1995, V28/95 u.a.), so beschaffen ist, daß Beeinträchtigungen im Fall der Nutzung benachbarter Grundstücke mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. zuletzt den Beschluß des VfGH vom 3.3.1997, B 1433/95 mwN).

Daraus ergibt sich zunächst, daß aufgrund der durch den Kraftwerksbetrieb zu erwartenden bzw. verursachenden Lärmimmissionen eine Umwidmung von Grünlandgrundstücken in Wohngebiet oder Dorfgebiet grundsätzlich unzulässig war, sodaß die Versagung der Umwidmung der Grundstücke des Beschwerdeführers in Bauland-Wohngebiet insoweit zurecht erfolgte. Mit denselben Argumenten hätte allerdings richtigerweise auch die Widmung der Punktparzelle, auf der sich das Wohnhaus des Beschwerdeführers befindet, in Wohngebiet versagt werden müssen und kann die VA keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Punktparzelle und des umgebenden Grundstückes erkennen.

Aus dem Verbot der Umwidmung in Wohngebiet bei wahrscheinlicher unzumutbarer Immissionsbelastung durch benachbarte Betriebe kann jedoch nicht notwendig abgeleitet werden, daß bereits bestehendes Wohngebiet rückzuwidmen ist und bedürfte es hierfür jedenfalls zusätzlicher Anhaltspunkte in der Grundlagenforschung, die eine solche Rückwidmung notwendig machen.

Insoweit war nicht ersichtlich, aus welchem Grund der ursprünglich als Bauland ausgewiesene Teil eines Grundstückes des Beschwerdeführers in Grünland rückgewidmet wurde, wohingegen bei anderen Grundstücken eine entsprechende Rückwidmung nicht erfolgt ist. Diese differenzierte Handhabung konnte auch von der Gemeinde nicht schlüssig erklärt werden. Wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme dazu ausführt, daß die Rückwidmung der letztgenannten Grundstücke offenbar unterblieben wäre, weil es sich dabei um Betriebsgrundstücke der Betreibergesellschaft handle, so ist dem entgegenzuhalten, daß allein diese Tatsache die unterschiedliche Handhabung der Rückwidmung im von den Immissionen des Kraftwerkes betroffenen Gebiet nicht zu rechtfertigen vermag.

Rückwidmung nicht überall

Nachdem das Umwidmungsverfahren insoweit mangelhaft geblieben ist, ist auch der Flächenwidmungsplan vom 20.12.1982 insoweit mit Rechtswidrigkeit belastet und legte die VA der Gemeinde Reißbeck unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 12.555) nahe, die Rückwidmung des Grundstücksteiles des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit anderen ähnlich gelagerten Fällen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und den Flächenwidmungsplan allenfalls entsprechend abzuändern.

Änderung FWP ange-regt

6.1.3 Errichtung eines "Biomassefernwärmeheizwerkes"- Marktgemeinde Gurk

VA K 78-BT/96, Marktgemeinde Gurk 153/9-G/1996

N.N. führte bei der VA unter anderem darüber Beschwerde, daß auf zwei benachbarten Grundstücken in der Marktgemeinde Gurk, welche im Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet bzw. Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen seien, ein Fernheizwerk errichtet werde. Die Baubehörde der Marktgemeinde Gurk habe am 15. Juli 1996 die Baubewilligung für dieses Fernheizwerk erteilt und die von ihr in der Bauverhandlung am 11. Juli 1996 vorgebrachten Einwendungen betreffend die fehlende Widmungskonformität als privat-rechtlich eingestuft. Schließlich habe die Behörde der Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid die aufschiebende Wirkung aber-

kannt.

Die VA gelangte zu folgendem Prüfergebnis:

Die Baubehörde der Marktgemeinde Gurk erteilte mit Bescheid vom 15. Juli 1996 die Bewilligung zur Errichtung eines Biomassefernwärmeheizwerkes auf der im Bauland-Wohngebiet liegenden Parzelle X der KG Gurk. Die Errichtung eines Biomassefernwärmeheizwerkes steht jedoch mit der Widmung Bauland-Wohngebiet in Widerspruch. Da aber die Baubewilligung zufolge der von N.N. eingebrachten Berufung und der Zurückziehung des Bauansuchens am 18. Oktober 1996 vom Gemeindevorstand mit Bescheid vom 22. Oktober 1996 ersatzlos aufgehoben wurde, fiel der diesbezügliche Beschwerdegrund weg.

**Bewilligung
Widerspruch
Flächenwidmung**

Die von N.N. in der Bauverhandlung am 11. Juli 1996 vorgebrachten Einwendungen betreffend die fehlende Widmungskonformität des Biomasseferneheizwerkes wurden von der Baubehörde im Bescheid vom 15. Juli 1996 zu Unrecht als privatrechtlich eingestuft. Die Baubehörde hätte über diese öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Bescheid abzusprechen gehabt. Durch die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheides vom 15. Juli 1996 fiel aber auch dieser Beschwerdegrund weg.

**Einwendung nicht
"privatrechtlich"**

Die Baubehörde erkannte schließlich einer Berufung gegen den Baubewilligungsbescheid vom 15. Juli 1996 gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung ab. Sie begründete dies im wesentlichen damit, daß für die Errichtung eines Biomasseheizwerkes eine *"wesentliche Verbesserung der Luftgüte im gesamten Ortsbereich von Gurk erreicht und dadurch Gesundheitsschäden vermieden"* werden. Ferner bestünde bei einer Verzögerung des Baubeginnes die Gefahr eines Verlustes von Förderungen aus EU-, Bundes- und Landesmitteln. Ein Ausschluß der aufschiebenden Wirkung hat aber keine Bedeutung für Bescheide, die einer Vollstreckung nicht bedürfen oder einer solchen gar nicht zugänglich sind. Da die Vollstreckung einer Baubewilligung im Sinne einer nachfolgenden Vollziehung nicht denkbar ist, mangelt es insoweit an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (vgl. VwGH 4.7.1978 VwSlg 9610/A und Ringhofer, Verwaltungsverfahrensgesetze I Anm. 4 zu § 64 AVG). Im übrigen darf mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens gemäß § 20 Ktn BO erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung begonnen werden. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung könnte die Bauwerberin zur Annahme verleitet haben, sie dürfe sogleich mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bewilligungsbescheides mit den Bauarbeiten beginnen.

Aufschiebende Wirkung der Berufung aberkannt

Nach Einleitung des Prüfverfahrens durch die VA am 16. September 1996 führte die Baubehörde am 30. September 1996 vor Ort eine Überprüfung durch und verfügte mündlich die sofortige Baueinstellung gemäß § 35 Abs. 2 Ktn BO 1996. Die Einstellung der Bauarbeiten zur Errichtung eines Biomassefernheizwerkes auf den Grundstücken X (Bauland-Wohngebiet) und Y (Grünland-Landwirtschaft), KG Gurk, wurde sodann auch mit Bescheid vom 11. Oktober 1996 verfügt. Die Erlassung des Bescheides erfolgte in Hinblick auf § 35 Abs. 2 Satz 3 Ktn BO, wonach eine Sofortmaßnahme ohne weiteres Verfahren als aufgehoben gilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen die getroffenen Anordnungen mit Bescheid verfügt. Das zuletzt geschilderte Vorgehen der Behörde entsprach also den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die VA erkannte der eingebrachten Beschwerde aufgrund der unter 1. bis 3. angeführten Mängel die **Berechtigung** zu. Die Baubehörde der Marktgemeinde Gurk wurde aufgefordert, einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 36 Ktn BO zu erlassen.

6.1.4 Verzögerung in einem Bauverfahren - Gemeinde Malta

VA K 69-BT/96, Gemeinde Malta 131-9-G-Krai/1996

N.N. führte bei der VA am 31. Juli 1996 Beschwerde darüber, daß die Gemeinde Malta über sein am 25. August 1994 eingebrachtes Bauansuchen zur Errichtung eines Imkerblockhauses und eines Stallgebäudes auf landwirtschaftlichen Grünflächen noch immer nicht entschieden hätte.

In der daraufhin eingeholten Stellungnahme teilte die Gemeinde Malta der VA mit, daß aufgrund des Umstandes, daß die geplanten Bauvorhaben auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen errichtet werden sollten, eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre. Diese sei auch am 13. Juni 1995 erteilt worden. Am 29. Juni 1995 hätte die Gemeinde daraufhin das Vorprüfungsverfahren nach § 11 ff Kärntner BauO eingeleitet. Noch vor Einlangen der Stellungnahme des Bauanwaltes der BH Spittal/Drau hätte die Gemeinde bereits am 18. Juli 1995 eine Bauverhandlung durchgeführt, die "für den Bauwerber positiv verlaufen sei". Mit Schreiben vom 23. Oktober 1995 machte der Bauanwalt einen Versagungsgrund nach § 11 Abs. 2 Kärntner BauO geltend und teilte der Gemeinde Malta mit, daß für das geplante Bauvorhaben nach § 5 Abs. 2 Kärntner GemeindeplanungsG 1995 eine spezifische Widmung "Grünland-Imkerblockhaus" erforderlich sei. Am 21. Dezember 1995 teilte die Gemeinde Malta dem Beschwerdeführer mit, daß

Imkerblockhaus benötigt spezielle Widmung

ein Versagungsgrund vorliege. Am 18. Juni 1996 schrieb die Gemeinde Malta dem Beschwerdeführer, daß sein Antrag bis zur Einlangung einer rechtskräftigen Widmung "Grünland-Bienenhütte" zurückgestellt werde. Am 20. Juni 1996 fragte die Gemeinde Malta beim Verfassungsdienst des Amtes der Kärntner Landesregierung an, ob tatsächlich die Bestimmungen des Kärntner GemeindeplanungsG 1995 anzuwenden wären und verwies aber insbesondere auf den Umstand, daß der Beschwerdeführer den Antrag bereits im Jahr 1994 eingebracht hätte und überdies eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliege. Mit Schreiben vom 26. Juni 1996 bejahte der Verfassungsdienst die Geltung des Kärntner GemeindeplanungsG 1995 für den gegenständlichen Antrag. Am 10. Juli 1996 forderte die Gemeinde N.N. auf, bis 30. September 1996 einen Antrag auf Umwidmung einzubringen, andernfalls "der erwähnte Bauantrag außer Evidenz gestellt wird".

Aus Sicht der VA ist zunächst zu **beanstanden**, daß die Gemeinde Malta noch vor Einlangen der Stellungnahme des Bauanwaltes, somit vor Abschluß des Vorprüfungsverfahrens des gegenständlichen Bauvorhabens, eine örtliche Bauverhandlung nach § 14 Kärntner Bauordnung durchgeführt hat. Eine solche ist allerdings erst nach Abschluß der Vorprüfung durchzuführen. Die in § 12 Abs. 6 Kärntner BauO angeführte Ausnahme kam zu dem Zeitpunkt nicht zur Anwendung, da die Verhandlung innerhalb der für das Einlangen der Stellungnahme des Bauanwaltes vorgesehenen 4-wöchigen Frist durchgeführt wurde. Durch dieses gesetzwidrige Verhalten hat die Gemeinde Malta zum einen den Grundsatz der Verfahrensökonomie nicht entsprochen und zum anderen den Beschwerdeführer in der Annahme bestärkt, sein Vorhaben werde genehmigt werden.

Bauverhandlung verfrüht

Weiters erkennt die VA der Beschwerde von N.N. hinsichtlich der Verfahrensverzögerung **Berechtigung** zu. Die VA bemängelt, daß das gegenständliche Bauverfahren seit der Geltendmachung eines Versagungsgrundes nach § 11 Abs. 2 Kärntner BauO durch den Bauanwalt von der Gemeinde Malta sehr schleppend durchgeführt wurde. Dies zeigt sich schon darin, daß N.N. erst am 21. Dezember 1995 mitgeteilt wurde, daß Abweisungsgründe geltend gemacht wurden. Nach Auffassung der VA hätte die Gemeinde diesen Umstand dem Beschwerdeführer rascher zur Kenntnis bringen müssen, da sie bei ihm aufgrund der vorschnell durchgeführten Bauverhandlung eine Erwartungshaltung aufgebaut hat. Der nächste von der Gemeinde Malta angegebene Schritt in dieser Angelegenheit erfolgte erst am 18. Juni 1995, somit fast acht Monate nach Bekanntwerden des Erfordernisses einer Umwidmung, in dem dieser Umstand auch dem Beschwerdeführer bekannt gegeben wurde. Gründe, die dieses lange Zuwarten rechtfertigen, wurden nicht genannt, sodaß auch insofern von einer erheblichen Verfahrensverzögerung auszugehen

Verfahren verzögert

ist.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß nach § 13 Abs. 1 Kärntner BauO ein Bauvorhaben, dem ein Grund nach § 11 Abs. 2 Kärntner BauO entgegensteht, mit Bescheid abzuweisen ist, und der entsprechende Antrag nicht, wie die Gemeinde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Juli 1996 mitteilt, außer Evidenz zu nehmen ist.

6.1.5 Anwendung eines noch nicht rechtsgültigen Bebauungsplanes - Gemeinde Mühldorf

VA K 51-BT/95

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß der Bürgermeister der Gemeinde Mühldorf mit Bescheid vom 9. November 1994 auf einem dem des Beschwerdeführers benachbarten Grundstück ein Projekt mit einer baulichen Ausnutzung von 0,6 bewilligt hätte, obwohl nach dem damals gültigen Bebauungsplan eine höchstzulässige bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes von 0,3 festgelegt worden wäre. Auf dieses Vorbringen des Beschwerdeführers ging die Baubehörde erster Instanz weder in der Bauverhandlung noch im Baubewilligungsbescheid ein.

Bebauungsplan antizipiert

Mit Verordnung vom 26. August 1994 erließ der Gemeinderat der Gemeinde Mühldorf einen, unter anderem das verfahrensgegenständliche Grundstück betreffenden Teilbebauungsplan, in dem die höchstzulässige bauliche Ausnutzung auf 0,6 erhöht wurde. Dieser Teilbebauungsplan wurde mit Bescheid der BH Spittal/Drau vom 3. November 1994 genehmigt und die Genehmigung in der Kärntner Landeszeitung am 24. November 1994 kundgemacht, sodaß der Bebauungsplan gemäß § 15 Abs. 5 des Gemeindeplanungsg 1982 am 25. November 1994 in Kraft trat.

Die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Baubewilligung wies der Gemeinderat der Gemeinde Mühldorf mit Bescheid vom 14. Februar 1995 als unbegründet ab. Einer Vorstellung des Beschwerdeführers gab die Kärntner Landesregierung keine Folge.

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, daß der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mühldorf vom 9. November 1994 wegen Widerspruchs zum damals geltenden Bebauungsplan mit Rechtswidrigkeit belastet war. Gemäß § 26 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsg 1995 (vormals § 15 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsg 1982) tritt ein Bebauungsplan mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung im amtlichen Verkündblatt des Landes kundgemacht wurde und darf der Bebauungsplan erst ab diesem Zeitpunkt behördlichen Entscheidun-

Bescheid 1. Instanz rechtswidrig

gen zugrunde gelegt werden. Im konkreten Fall hätte daher der Teilbebauungsplan vom 26. August 1994 erst den baubehördlichen Entscheidungen ab dem 25. November 1994 zugrunde gelegt werden dürfen, sodaß die baubehördliche Bewilligung vom 9. November 1994 wegen Widerspruchs zum damals geltenden Bebauungsplan vom 23. April 1993 nicht erteilt werden hätte dürfen.

Nachdem die Baubehörde erster Instanz insoweit die Rechtslage verkannt hat, hat sie diesen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet und war dies von der VA zu **beanstanden**.

Allerdings konnte die VA im konkreten Fall von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen, da der Gemeinderat seinen Bescheid vom 14. Februar 1995 richtigerweise dem Teilbebauungsplan vom 26. August 1994 zugrunde gelegt hat. Die Berufungsbehörde hat nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden, auch wenn während des Berufungsverfahrens eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist (VwSlg NF 9315 A - verstärkter Senat u.a.). Wenn die Berufungsbehörde im übrigen bloß ausspricht, daß die Berufung als unbegründet abgewiesen wird, so ist dies als ein mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmender Bescheid zu betrachten, der an die Stelle des erstinstanzlichen Bescheides tritt (VwGH 13. Dezember 1980, 1187/78; VfSlg 6486). Die nunmehr vorliegende baubehördliche Bewilligung entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen, sodaß die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen konnte.

**Berufungsbescheid
gesetzmäßig**

6.2 Baurecht

6.2.1 Sanierung der "Johannesbrücke" - Gemeinde Ruden

VA K 35-BT/96, Gemeinde Ruden 632/2/144-1996,
BH Völkermarkt 3245/26/89

N.N. wandte sich an die VA im Zusammenhang mit der Baufähigkeit der sogenannten "Johannesbrücke" in der Gemeinde Ruden.

Diese Brücke war zunächst als öffentlich erklärt worden und habe sich im öffentlichen Gut der Gemeinde Ruden befunden.

Mit Verordnung vom 26. Februar 1992 war von der BH Völkermarkt wegen der nichtgegebenen Standsicherheit ein allgemeines Fahrverbot erlassen worden. Eine baubehördliche oder wasserrechtliche Bewilligung der Brücke lag nicht vor.

Insbesondere war unklar, wer Eigentümer der gegenständlichen Brücke sei und damit auch verpflichtet, diese zu sanieren bzw. zu entfernen, da der Beschwerdeführer infolge der Baufähigkeit Verklauungen im Bereich seines Anwesens befürchtete.

**Eigentumsverhältnisse
unklar**

Das gegenständliche Prüfverfahren ergab, daß sich die Gemeinde Ruden zunächst bereit erklärt hatte, bis 31. Dezember 1996 eine neue, standsichere Brücke zu errichten.

Diesbezüglich wurde mit Bescheid der BH Völkermarkt vom 16.12.1994 auch eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

In der Folge vertrat die Gemeinde Ruden jedoch die Ansicht, daß sich die gegenständliche Brücke im Privateigentum des Nachbarn des Beschwerdeführers befinde und aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde doch keine Neuerrichtung durch die Gemeinde möglich sei.

Bereitschaft der Gemeinde fallengelassen

Von der VA war in diesem Zusammenhang zu **beanstanden**, daß die Gemeinde zunächst um die Bewilligung zur Neuerrichtung der Brücke angesucht hatte und diese Bewilligung auch erlangte, später aber erklärte, diese Bewilligung nicht konsumieren zu wollen bzw. die von der Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde festgestellte Verpflichtung zur Beseitigung von Aufschüttungen und Sanierung der Brücke nicht einhalten wollte.

Abgesehen von den mit dieser Vorgangsweise verbundenen Verwaltungskosten ergab sich dadurch auch eine erhebliche Verzögerung in der Erledigung der gegenständlichen Sache. Ins Gewicht fiel dabei

auch, daß die mangelnde Standsicherheit der gegenständlichen Brücke bereits seit Jahren feststand und eine rasche Sanierung oder Beseitigung daher von Nöten gewesen zu sein scheint.

Da mit Bescheid vom 11.11.1996 der Nachbarin des Beschwerdeführers die wasserrechtliche Bewilligung zur Neuerrichtung der gegenständlichen Brücke unter Setzung einer Bauvollendungsfrist bis 1.6.1997 erteilt wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich.

6.2.2 Säumnis des Gemeindevorstandes mit der Erlassung eines Berufungsbescheides - Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

VA K 110-BT/96

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß über die von ihrem Rechtsvertreter in einer Bausache mit Schriftsatz vom 30. November 1995 eingebrachte Berufung auch nach mehr als einem Jahr immer noch nicht entschieden wurde.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen teilte der VA mit Schreiben vom 21. Jänner 1997 mit, „daß die Verzögerung durch die Nichterlassung des Berufungsbescheides ... allein in der Säumigkeit der Bauabteilung liegt.“ Durch die „verhärteten Fronten der Beteiligten“ sei „mit einer längeren Erledigungszeit als normal zu rechnen“.

Mit Schreiben vom 3. März 1997 übermittelte er der VA ein Bescheidkonzept der Berufungsentscheidung und ersuchte um Fristerstreckung, weil „infolge der am 9. März 1997 in Kärnten stattfindenden Gemeinderatswahlen der derzeitige Gemeindevorstand nicht mehr tagt“ und „bis zur Neubestellung eines neuen Gemeindevorstandes eine gewisse Zeit verstreichen“ werde.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1997 teilte er der VA schließlich mit, daß der Sohn der Beschwerdeführerin zwischenzeitig die Behörde ersucht habe, „die Berufungsentscheidung um mehrere Monate zu vertagen.“ Er habe nämlich mit dem Nachbarn beim öffentlichen Notar eine „privatrechtliche Vereinbarung über einen Grundkauf im Bereich des gegenständlichen Gebäudes abgeschlossen“. Sobald dieser Vertrag von beiden Seiten unterfertigt sei, würde die Berufung von der Beschwerdeführerin zurückgezogen werden.

Aus der Sicht der VA ist hiezu folgendes zu bemerken:

Gemäß § 73 Abs 1 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge **Berufungsverfahren** von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens

aber 6 Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Diese Verpflichtung wurde im vorliegenden Fall gröblich verletzt, weil das Berufungsverfahren insgesamt fast 2 Jahre gedauert hat. Baubehörde zweiter Instanz ist gemäß § 94 Abs 1 AGO 1993 der Gemeindevorstand. Eine allfällige Säumigkeit der „Bauabteilung“ ist somit ausschließlich dem Gemeindevorstand zuzurechnen. **2 Jahre**

Der Umstand, daß während eines anhängigen Verfahrens Gemeinderatswahlen stattfinden, enthebt die zuständige Behörde nicht von ihrer in § 73 Abs 1 AVG normierten Entscheidungspflicht. Im übrigen war zum Zeitpunkt der Gemeinderatswahlen am 9. März 1997 bereits mehr als ein Jahr verstrichen. **Wahlen verlängern keine Entscheidungsfrist**

Der mögliche Abschluß einer privatrechtlichen Vereinbarung und eine mögliche Zurückziehung des Rechtsmittels tut der behördlichen Entscheidungspflicht ebenfalls keinen Abbruch, zumal wenn seit der Einbringung des Rechtsmittels bereits mehr als 1 ½ Jahre verstrichen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die im vorliegenden Berufungsverfahren eingetretenen Verzögerungen ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen) zurückzuführen waren. Die VA hat deshalb der eingebrachten Beschwerde die **Berechtigung** zuerkannt.

6.2.3 Säumnis im Zusammenhang mit einem Ansuchen um Grundstücksteilung - Gemeinde Malta

VA K 89-BT/96, Gemeinde Malta 031-5/1996-Ti

Frau N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sie am 14. Dezember 1993 einen Antrag auf Liegenschaftsteilung eingebracht hat. Da aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen darüber nicht entschieden wurde, habe sie zuletzt am 10. September 1996 einen Devolutionsantrag eingebracht. **Antrag 1993**

Nach den bei der Gemeinde Malta eingeholten Erhebungen ergab sich, daß die zu teilenden Grundstücksfläche seit dem Jahr 1967 als Steinbruch genutzt wurde. Aufgrund eines Gemeindevorstandsbeschlusses sei der Beschwerdeführerin schriftlich mitgeteilt worden, daß aufgrund der Tragfähigkeit des Weges und der Brücke der beantragten Grundstücksteilung nicht stattgegeben werden könne. Frau N.N. sei aufgefordert worden, Genehmigungen und Vereinbarungen über die Zufahrtsmöglichkeit zu den zu teilenden Grundstücken für eine positive Erledigung vorzulegen. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 17. Mai 1996 bei der Gemeinde Malta die Entscheidung urgierte, sei die Verwaltungsgemeinschaft-Baudienst und der Bauanwalt mit der Erstellung von Gutachten be-

auftragt worden.

Nach Rücksprache bei der Beschwerdeführerin im Jänner 1997 teilte **Bescheid 1997** diese mit, daß sie im Dezember 1997 die Entscheidung erhalten hat und die Teilung bewilligt wurde.

Der Beschwerde war insofern **Berechtigung** zuzuerkennen, als der Antrag bereits am 14. Dezember 1993 eingebracht wurde und nicht nachvollziehbar dargelegt wurde, welche konkreten Gründe einer Entscheidung (auch negativ) innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten Entscheidungspflicht entgegenstanden. Es war daher davon auszugehen, daß die beträchtliche Überschreitung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist im alleinigen Verschulden der Behörde lag.

6.2.4 Unzumutbare Verfahrensverzögerung - Säumnis bei Erlassung von Vorstellungsentscheidungen - Amt der Landesregierung

VA K 12-BT/96, Amt der Kärntner Landesregierung
8W-Allg-41/XX/5/94

Herr N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß er gegen die Bescheide des Gemeindevorstandes (jeweils vom 6. Dezember 1993) im Zusammenhang mit der Anschluß- und Benützungspflicht nach dem Gemeindegewässerversorgungsgesetz und Gemeindekanalisationsgesetz betreffend die Wasserversorgungsanlage Maria Wörth/Reifnitz/Raunach/St. Anna/Seekirn/Maiernigg fristgerecht Vorstellung erhoben habe, im Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung bei der VA im Jänner 1996 aber bislang darüber keine Entscheidungen vorlagen. Ein Schreiben des Beschwerdeführers an das Amt der Kärntner Landesregierung vom 24. April 1995 sei unbeantwortet geblieben. **Vorstellung 1993**

Die Bescheide des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden am 22. April 1996 (Anschlußpflicht bezüglich Gemeindegewässerversorgungsanlage) und am 8. Mai 1996 (Anschlußverpflichtung bezüglich Gemeindekanalisationsanlage) erlassen, den Vorstellungen wurde Folge gegeben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Maria Wörth zurückverwiesen. **Bescheid 1996**

Die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungspflicht von sechs Monaten ist beträchtlich überschritten worden. Die Gründe für die Überschreitung der sechsmonatigen Frist wurden der VA nicht bekanntgegeben. Es ist daher davon auszugehen, daß sie im alleinigen Verschulden der Vorstellungsbehörde liegen. Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen.

6.2.5 Baupolizeiliche Aufgaben sind von Amts wegen wahrzunehmen - Landeshauptstadt Klagenfurt

VA K 44-BT/97, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt
BR A 1428/93

Im Juni 1997 wandte sich Frau N.N. an die VA, da ihr Antrag vom 29. April 1996 auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages betreffend ein auf dem Nachbargrundstück befindliches Gebäude bislang ohne Erledigung geblieben wäre.

Dazu führte der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt aus, daß das gegenständliche Objekt mit Bescheid vom 12. April 1963 als Gartengeräteraum sowie Waschküche (mit Unterkellerung) baubehördlich bewilligt worden wäre. Aufgrund einer Anzeige der Beschwerdeführerin hätte die Baubehörde festgestellt, daß sich im genannten Hofgebäude ein Wohnraum, eine Kleinküche und ein Vorraum befinde und in Verwendung stünde. Diese Räumlichkeiten würden nach Angabe der Eigentümerin von deren Kindern, wenn diese zu Besuch kämen, benützt. Die Beschwerdeführerin hätte des öfteren gegenüber der Baubehörde festgehalten, daß sie gegen eine derartige Verwendung dieser Räumlichkeiten nichts einzuwenden hätte "und dieser Zustand von der Behörde zu tolerieren sei, weswegen auch kein diesbezügliches Verfahren eingeleitet" worden wäre.

**"Gartengeräteraum"
mit Wohnraum und
Kleinküche ?**

Mit Schreiben vom 29. April 1996 hätte die Beschwerdeführerin entgegen ihrer bisherigen Stellungnahme der Behörde neuerlich zur Kenntnis gebracht, daß das Nebengebäude auf dem Nachbargrundstück ohne die erforderliche Baubewilligung umgewidmet und umgebaut worden wäre. Im Rahmen des Parteienghört wäre daraufhin die Eigentümerin mit Schreiben vom 17. Juli 1997 aufgefordert worden, bezüglich der konsenswidrigen Verwendung um Baubewilligung anzusuchen, widrigenfalls ein Wiederherstellungsverfahren einzuleiten wäre.

Der Beschwerde war **Berechtigung** zuzuerkennen.

Erlangt die Baubehörde Kenntnis von Bauordnungswidrigkeiten, so hat sie von Amts wegen entsprechende baupolizeiliche und verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen zu setzen, ohne daß es dafür eines Antrages des Anrainers oder dessen Zustimmung bedürfte. Auch die Angaben, deshalb nicht tätig geworden zu sein, da die Beschwerdeführerin "gegen eine derartige Verwendung der gegenständlichen Räumlichkeiten nichts einzuwenden" gehabt hätte, vermag die Untätigkeit der Baubehörde nicht zu rechtfertigen.

Im übrigen war zu **beanstanden**, daß zwischen dem Einlangen der letzten Anzeige am 29. April 1996 und der Einleitung des baupolizeilichen Verfahrens **Baupolizei verspätet**

zeilichen Verfahrens mit Schreiben vom 17. Juli 1997 weit über ein Jahr vergangen ist. Eine Begründung für diese Verfahrensverzögerung konnte der VA nicht gegeben werden.

Da das entsprechende baupolizeiliche Verfahren zwischenzeitig eingeleitet wurde, konnte die VA von weiteren Veranlassungen Abstand nehmen.

7 Gemeinderecht

7.1 Nichtbezahlung eines Honorars - Stadt Villach

VA K 100-G/95, Stadt Villach MD/B-10d/12/96/P-G

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, daß sie im Rahmen des Projektes "Zeitspirale Villach 1945/95" mitgewirkt und über ihre Aufträge hinaus beträchtliche Mehrleistungen erbracht hätte. Dabei betonte sie, daß sie nicht für alle von ihr erbrachten zusätzlichen Arbeiten Entgelt fordere, sondern aus Entgegenkommen lediglich für etwa ein Zehntel davon. Hiefür stelle sie S 47.334,-- in Rechnung. Doch würde die Stadt Villach auch diesen Betrag nicht akzeptieren.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab folgendes Bild:

Im Frühjahr 1994 wurde N.N. in das Team für das Projekt "Zeitspirale Villach 1945/95" als Historikerin aufgenommen. Im Juni 1994 wurde mit ihr ein (mündlicher) Vertrag abgeschlossen, demzufolge sie für die "Mitarbeiterecherchen und Gestaltung des ersten Raumes der Ausstellung" einen Betrag von S 30.000,-- erhalten soll. **Mündliche Verträge**

Weiters schloß N.N. mit der Stadt Villach mündliche Vereinbarungen für diverse Recherchen im Zusammenhang mit der Erstellung des Kataloges für die Ausstellung, für die Abhaltung von Führungen sowie für die Organisation einer Veranstaltungsreihe im Rahmen der Ausstellung "Zeitspirale Villach 1945/95", die jeweils zur vollständigen, beiderseitigen Zufriedenheit erfüllt wurden.

Aufgrund der großen Zeitnot in den letzten Wochen vor Eröffnung der Ausstellung leisteten alle am Projekt Beteiligten Mehrarbeit, wobei N.N. - wie auch die anderen Mitarbeiter - über das Vereinbarte hinaus handwerkliche Arbeiten erbrachte. Die Ausstellung Zeitspirale lief vom 20. April bis 30. Juni 1995.

Am 1. Juli 1995 forderte N.N. erstmals von der Stadt Villach S 47.334,-- für die von ihr geleisteten Monteurstunden, wobei ihr die Stadt Villach mit Schreiben vom 26. Juli 1995 mitteilte, daß die geltend gemachten Stunden mangels vertraglicher Vereinbarung "freiwillig erbrachte Leistungen" seien und die Stadt daher die Honorarforderungen nicht anerkennen könne. Daraufhin forderte N.N. neuerlich Entgelt für die zusätzlich erbrachten Arbeiten und verwies darauf, daß andernfalls eine zeitgerechte Fertigstellung der Ausstellung nicht gewährleistet gewesen wäre. Abermals wies der Magistrat der Stadt Villach die Forderungen der Beschwerdeführerin mit der Be- **"Freiwillige Mehrleistungen"**

gründung ab, daß für die erbrachten Mehrarbeiten kein Vertrag geschlossen worden wäre und mangels Bestehen eines solchen auch nichts zur Auszahlung gelangen könne. Inwiefern die von der Stadt Villach nicht bestrittenen, über Gebühr erbrachten Leistungen im Rahmen einer "Geschäftsführung ohne Auftrag" erfolgten und sohin aus diesem Titel Aufwändersatz zu leisten sei, ließ der Magistrat in seiner rechtlichen Beurteilung dahinstehen.

Im Oktober 1995 beschloß der Vergabeausschuß, daß eine ebenfalls am Projekt beteiligte Mitarbeiterin für verschiedene Arbeiten nachträglich ein Honorar von S 280.000,-- erhalten soll. Unter Punkt 10. der aufgelisteten "Leistungen" wird angeführt: "Mitarbeit am Aufbau der Ausstellung, Montagen, Beschaffungen".

Ebenfalls im Oktober verfaßte die Ausstellungsleiterin einen Brief an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Villach, in dem sie unter anderem darauf aufmerksam machte, daß sich die Beschwerdeführerin beim Aufbau der Ausstellung als unentbehrlich erwies. Wiederrum wurde dabei der weit über das Ursprüngliche vereinbarte Einsatz der Beschwerdeführerin hervorgehoben. Da dieses Schreiben in weiterer Folge unbeantwortet blieb, schrieb die Beschwerdeführerin erneut an den Bürgermeister und forderte ihn auf, den in Rechnung gestellten Betrag bis längstens 15. Jänner 1996 zu überweisen. An diesem Tag fand ein Gespräch zwischen den Mitarbeiterinnen der Ausstellung und Vertretern der Stadt Villach statt, bei dem auch der Bürgermeister der Stadt Villach zugegen war. Bei diesem Gespräch konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, doch wurde den Beteiligten für ihre Arbeit eine Auszeichnung in Form einer einmaligen, finanziellen Zuwendung ausgesprochen. Die Beschwerdeführerin erhielt dabei rund S 15.000,--.

Zu alledem hat die VA erwogen:

Für die VA konnte bei rechtlicher Beurteilung des vorstehenden Sachverhaltes dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geleisteten zusätzlichen Arbeiten ein Vertrag mit der Stadt Villach zustande kam oder nicht. Denn selbst wenn man der Auffassung der Stadt Villach folgt, wonach ein Vertrag nicht zustande gekommen sei, käme subsidiär die Bestimmung des § 1037 ABGB zur Anwendung.

Dabei ist nach ständiger Rechtsprechung (z.B. OGH JBl 1988, 719) bei der Beurteilung, ob der Aufwand dem Geschäftsherrn zum klaren oder überwiegenden Vorteil gereicht, von einer an der Verkehrsauffassung orientierten, objektiven Bewertung auszugehen, die auf alle Interessen des Geschäftsherrn Bedacht zu nehmen hat.

Aus den der VA vorliegenden Unterlagen ergibt sich zweifelsfrei, daß ohne die tatkräftige Hilfe aller Mitarbeiter die Ausstellung nicht zum angekündigten Termin hätte eröffnet werden können. Da es in der Natur der Sache liegt, daß die Einhaltung eines solchen Termins für den Auftraggeber von erheblicher wirtschaftlicher wie prestigemäßiger Bedeutung ist, liegt ein klarer und überwiegender Vorteil jedenfalls dann vor, wenn erst durch die zusätzliche Arbeitsleistung einer oder mehrerer Personen die Einhaltung des Eröffnungstermins gewährleistet ist. Diesem Umstand wurde von der Stadt Villach (auch) im volksanwaltschaftlichen Prüfverfahren nicht entgegengetreten, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß von der Beschwerdeführerin keine manuelle Tätigkeit erwartet wurde und sie auch keine diesbezüglichen Aufträge erhalten hätte.

Die VA **beanstandet** weiters, daß die Stadt Villach mit den Mitarbeitern der Ausstellung größtenteils mündliche Verträge abgeschlossen hat. Nach Auffassung der VA liegt hierin auch der wesentliche Grund für die nachträglich entstandenen Zwistigkeiten zwischen den Projektmitarbeitern und der Stadt Villach. Durch die nunmehr aufgetretenen Beweisschwierigkeiten ist nämlich genau jene wünschenswerte Transparenz der Gebarung nicht gegeben, die einzuhalten die Stadt Villach der VA gegenüber vorgab. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, inwiefern bei den der VA bekannten Auftragsvolumina noch von solchen geringen Umfangs gesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere für den im Jänner 1995 mündlich erteilten Auftrag an eine Projektmitarbeitern, die nach Angaben der Stadt Villach für ihre Leistungen statt ursprünglich S 420.000,--, letztendlich S 280.000,-- erhalten hat.

Transparenz der Gebarung nicht gegeben

Für die VA war daher zusammenfassend nicht nachvollziehbar, weshalb die von der Beschwerdeführerin erbrachten, und von der Stadt Villach in ihrem Umfang nicht bestrittenen Leistungen nicht auch eine angemessene Abgeltung erfahren sollten. Aus diesem Grund trat die VA an den Bürgermeister der Stadt Villach mit dem abschließenden Ersuchen heran, diese Angelegenheit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Diesem Ersuchen wollte die Stadt Villach nicht näher treten. Zum einen begründete sie dies damit, daß die Beschwerdeführerin schon aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht die behauptete Mehrleistung erbringen hätte können. Zum anderen sei nicht nachgewiesen, daß die Ausstellung ohne die tatkräftige Mithilfe der Beschwerdeführerin nicht termingerecht eröffnet hätte werden können. Darüber hinaus wäre für diese Tätigkeit auch haus eigenes Personal zur Verfügung gestanden. Was die Kritik der VA an den mündlich abgeschlossenen Verträgen betrifft, so verwies die Stadt Villach darauf, daß diese nur dort abgeschlossen wurden, wo kurzfristig eine Arbeitsleistung verlangt wurde.

Die VA hat auch diese Argumente in ihre Beurteilung einbezogen. **Prozeß notwendig**
Als deren Ergebnis vermochte kein Grund erkannt zu werden, von den getroffenen **Beanstandungen** abzurücken. Die Beschwerdeführerin hinwieder war zur Durchsetzung ihrer Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Es ist dies jener Weg, dessen Beschreitung die VA gegenständliche allen Beteiligten ersparen wollte.

7.2 Lärmbelästigung durch Veranstaltungen - Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

VA K 50-G/97, Gemeinde Krumpendorf am Wörther See 1036/5/97-I

N.N. wandte sich mit der Beschwerde über Lärmbelästigungen durch am Terrassenareal der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See durchgeführte Veranstaltungen an die VA.

Wie das eingeleitete Prüfverfahren ergab, fanden während der Sommermonate Juli und August am sogenannten Terrassenareal der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See verschiedene Veranstaltungen statt. So wurden etwa für den 5. Juli 1997 ein Hafenfest, für den 11. und 12. Juli 1997 ein Sportfest, für den 19. Juli 1997 ein Annakirchtag, für 26. Juli 1997 und 2. August 1997 ein Strandfest, für den 9. August 1997 ein Piratenfest angemeldet und von der Gemeinde bescheidmäßig zur Kenntnis genommen. Als Auflage wurde festgehalten:

"Ab 22 Uhr ist die Lautstärke der Darbietungen so einzuschränken, daß keine Belästigung der Anrainer erfolgt."

Nachdem eine Auflage den Inhaber eines Rechtes für den Fall der Gebrauchnahme der Bewilligung zu einem bestimmten, erforderlichenfalls im Wege der Vollstreckung zu erzielenden Verhalten zwingt und die von der Gemeinde Krumpendorf dem jeweiligen Veranstalter erteilten Auflagen in dieser Form jedenfalls nicht vollstreckbar wären, kritisiert die VA, daß die Auflagen nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprechen. Um diesem Gebot genüge zu tun, hätte die Gemeinde z.B. eine Dezibel-Beschränkung festlegen müssen.

Die von der Gemeinde vertretene Meinung, aufgrund der Lage des Veranstaltungsortes sei eine Lärmbelästigung nicht zu erwarten, wurde auch nicht durch entsprechende Unterlagen, wie etwa Sachverständigengutachten, belegt. Aus dem Grund ist nicht nachvollziehbar, wie die Gemeinde zu der Auffassung gelangte, der maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 37 AVG wäre ordnungsgemäß er-

Mangelhafte Sachverhaltsermittlung

K-G

mittelt worden.

8 Natur- und Umweltschutz

8.1 Rechtswidrige Verweigerung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für eine Bienenhütte - Verfahrensverzögerungen - BH St. Veit/Glan, Kärntner Landesregierung

VA K 107-U/96, Amt der Kärntner Landesregierung Ro-173/9/1997

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sein Antrag vom 17. Juni 1995 um unbefristete und kautionsfreie Verlängerung der bis Ende 1995 befristeten landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Bienenhütte auf seinem Grundstück von der BH St. Veit/Glan abgewiesen worden sei und die Kärntner Landesregierung seiner gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingebrachten Berufung keine Folge gegeben habe. Sowohl das erstinstanzliche als auch das Berufungsverfahren hätten rund ein Jahr gedauert.

Die von N.N. eingebrachte Beschwerde war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

Die BH St. Veit/Glan hat über den Antrag des N.N. vom 17. Juni 1995 um „unbefristete und kautionsfreie Verlängerung“ der bis Ende 1995 befristeten landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Bienenhütte nicht innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG normierten höchstzulässigen Entscheidungsfrist von 6 Monaten abgesprochen. Mit Bescheid vom 11. November 1996 wurde die beantragte Bewilligung versagt und *„festgestellt, daß die Bienenhütte ... abzutragen ist.“* **1. Instanz 17 Monate**

Die Kärntner Landesregierung hat über die vom Beschwerdeführer dagegen eingebrachte Berufung erst mit Bescheid vom 9. Oktober 1997 entschieden und damit ebenfalls gegen § 73 Abs. 1 AVG verstoßen. **2. Instanz 11 Monate**

Die Kärntner Landesregierung hat Spruchteil 1. ihres Berufungsbescheides vom 9. Oktober 1997 auf das bereits am 1. Jänner 1987 außer Kraft getretene Kärntner LandschaftsschutzG 1981 gestützt und fälschlich die Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 8 Kärntner NaturschutzG 1986 angewendet, die sich auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes am 1. Jänner 1987 bereits anhängige Verfahren bezieht. Die Kärntner Landesregierung versagte die naturschutzbehördliche Bewilligung unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 5 lit. a Kärntner GplG 1995 wegen Widerspruchs zur Widmung Grünland - Land- und Forstwirtschaft, ohne zu prüfen, ob ei-

ner der in § 9 Abs. 1 Kärntner-NaturschutzG 1986 normierten Versagungsgründe vorliegt. Ob sich allfällige der Bewilligungserteilung entgegenstehende Hindernisse durch Auflagen gemäß § 52 Abs. 2 Kärntner-NaturschutzG 1996 beseitigen lassen, blieb ungeklärt.

Im einzelnen mußte die VA folgendes bemerken:

Die Verfahrensverzögerung betrug im erstinstanzlichen Verfahren fast eineinhalb Jahre, im Berufungsverfahren immerhin fast ein Jahr. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG ist die Behörde grundsätzlich verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Die eingetretenen Verfahrensverzögerungen wurden jeweils mit einem längerdauernden Ermittlungsverfahren begründet. Die Unmöglichkeit, über einen Antrag spätestens 6 Monate nach dessen Einlangen den Bescheid zu erlassen, ist dann ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen (§ 73 Abs. 2 Satz 3 AVG), wenn sie weder durch ein Verschulden der Partei (z.B. Formgebrecchen des Parteiantrages) noch durch ein unüberwindliches Hindernis daran gehindert war, die Beweise rasch aufzunehmen und der Partei ohne unnötigen Aufschub Gelegenheit zu geben, das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu nehmen (vgl. VwGH 6.6.1973, VwSlg 8426; 22.1.1979, 1823/78; 12.10.1983, 82/09/0151).

Im konkreten Fall war aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Einholung der erforderlichen Sachverständigengutachten und die Wahrung des Parteiengehörs nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten möglich war. Im übrigen war darauf hinzuweisen, daß prinzipiell „ohne unnötigen Aufschub“ zu entscheiden ist.

Gemäß § 69 Abs. 8 Kärntner NaturschutzG 1986 sind Verwaltungsverfahren aufgrund des Kärntner LandschaftsschutzG 1981, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kärntner NaturschutzG 1986 am 1. Jänner 1987 bereits anhängig waren, nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Jänner 1987 in Geltung standen, weiterzuführen. Am 1. Jänner 1987 war aber für die gegenständliche Bienenhütte kein Verfahren nach dem Kärntner LandschaftsschutzG 1981 anhängig.

Wenn eine Bewilligung befristet ist, so löst ein Antrag auf (nochmalige) Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung ein neues Verwaltungsverfahren aus (vgl. VwGH 15.2.1994, 93/05/0245). Bei Ablauf einer befristeten Bewilligung ist also neuerlich um Bewilligungserteilung anzusuchen. Das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 17. Juni 1995 war somit als neuer Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften zu werten.

Gemäß § 68 Abs. 2 lit. b Kärntner NaturschutzG 1986 tritt das Kärntner LandschaftsschutzG 1981 mit dem Inkrafttreten des Kärntner NaturschutzG 1986 am 1. Jänner 1987 außer Kraft. Ist am 1. Jänner 1987 kein Verfahren nach dem Kärntner LandschaftsschutzG 1981 anhängig, so greift auch die Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 8 Kärntner NaturschutzG 1986 nicht. Demzufolge sind alle nach dem 1. Jänner 1987 eingebrachten Anträge nach den Bestimmungen des Kärntner NaturschutzG 1986 zu behandeln.

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. i Kärntner NaturschutzG 1986 bedarf die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in der freien Landschaft auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind, einer Bewilligung nach diesem Gesetz.

Die BH St. Veit/Glan hat in ihrem Bescheid vom 11. November 1996 zwar die §§ 5 und 9 Kärntner NaturschutzG 1986 als Rechtsgrundlage angegeben, hat aber in der Bescheidbegründung nicht dargelegt, welcher der in § 9 leg.cit. genannten Versagungsstatbestände im konkreten Fall zum Tragen kommt. Statt dessen wurde das Gutachten des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen zur Frage der Wirtschaftlichkeit der Bienenzucht den Ausführungen der Bewilligungswerber gegenübergestellt und ohne jede Beweiswürdigung und ohne Subsumtion unter die einschlägigen Rechtsvorschriften behauptet, daß diese Ausführungen nicht geeignet wären, „positive Entscheidungsgrundlagen herbeizuführen“.

Die Kärntner Landesregierung hat sich hingegen auf das zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung längst nicht mehr geltende Kärntner LandschaftsschutzG 1981 gestützt und geprüft, ob die Bienenhütte gemäß § 5 Abs. 5 lit. a Kärntner GplG 1995 für eine Nutzung im Grünland - Land- und Forstwirtschaft erforderlich und spezifisch ist. Nun ist es zwar zutreffend, daß in Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 Kärntner GplG 1995 nur dann zulässig sind, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen, doch ist andererseits auch § 52 Abs. 2 Kärntner NaturschutzG 1986 zu beachten. Nach dieser Bestimmung darf eine naturschutzbehördliche Bewilligung nicht versagt werden, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Ein Vorhaben darf durch die Erteilung von Auflagen lediglich in seinem Wesen nicht verändert werden. Eine vergleichbare Bestimmung enthielt übrigens bereits § 5 Abs. 2 Kärntner LandschaftsschutzG 1981.

Spruchteil 1. des Berufungsbescheides der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 1997 war aus den dargelegten Gründen zweifellos rechtswidrig. Die VA ersuchte deshalb den Landeshauptmann von Kärnten um Mitteilung, ob die Kärntner Landesregierung den rechtswidrigen Spruchteil 1. des Berufungsbescheides vom 9. Okto-

ber 1997 in Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen behoben und einen neuen Bescheid erlassen hat. Der Bezirkshauptmann von St. Veit/Glan wurde darauf hingewiesen, daß die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen auch im Verfahren betreffend den Wiederherstellungsauftrag gemäß § 57 Kärntner NaturschutzG 1986 zu berücksichtigen wären.

Nach Mitteilung des Amtes der Landesregierung vom 13.3.1998 wird die Angelegenheit nunmehr *"einer eingehenden rechtlichen Überprüfung unterzogen"*.

8.2 Unrichtige Rechtsmittelbelehrung - Amt der Landesregierung

VA K 44-U/96, Amt der Kärntner Landesregierung
LAD-BS-253/2/1996

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 14. November 1994 sein Antrag auf Entschädigung gemäß § 13 Abs. 1 Ktn NationalparkG für vermögensrechtliche Nachteile infolge Unterschutzstellung Teile seiner Liegenschaften, abgewiesen wurde.

Unter dem Abschnitt "Rechtsmittelbelehrung" hieß es in diesem Bescheid, daß gegen den Bescheid ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig sei.

Darauf folgend lautete ein "Hinweis" dahingehend, daß gegen den gegenständlichen Bescheid innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden könne. **Hinweise sollten richtig sein**

Im Vertrauen auf diesen Hinweis habe die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, die von diesem jedoch unter Hinweis darauf, daß nach dem Kärntner Nationalparkgesetz die Festsetzung einer Entschädigung binnen zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Kärntner Landesregierung beim zuständigen Bezirksgericht beantragt hätte werden müssen, zurückwies.

Die Frist für die Stellung des Antrags bei Gericht war in der Zwischenzeit jedoch abgelaufen, weshalb der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung beim Bezirksgericht einbrachte.

Die Behörde brachte gegenüber der VA vor, daß es sich beim gegenständlichen Hinweis, wonach lediglich eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof möglich wäre, nicht um eine

Rechtsmittelbelehrung handelte und insbesondere den gegenständlichen Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit belaste.

Ungeachtet der Qualifikation als Hinweis oder als Teil der Rechtsmittelbelehrung war die unrichtige Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten im gegenständlichen Bescheid aber von der VA zu **beanstanden**.

Nach Beschreitung des Rechtsmittelweges wurde zunächst der Antrag auf Wiedereinsetzung vom OGH für zulässig erklärt und später vom Landesgericht Klagenfurt stattgegeben.

Weitere Veranlassungen waren seitens der VA daher im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

9 Landes- und Gemeindestraßen

9.1 Untätigkeit der Gemeinde Mörtschach trotz Kenntnis von Behinderungen bei der widmungsgemäßen Nutzung eines öffentlichen Gutes

VA K 71-LGS/96

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, daß sein Nachbar auf einem öffentlichen Gut, das als Fuhr- und Fußweg sowie als Viehtrieb dient, Holz ablagere. Trotz Kenntnis hievon, bliebe die Gemeinde untätig.

Das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab folgendes Bild:

Der Nachbar von N.N. lagert seit dem Jahr 1981 Holz auf dem öffentlichen Gut, ohne dafür auf eine entsprechende Genehmigung verweisen zu können. Das öffentliche Gut dient als Fuhr- und Fußweg sowie dem Viehtrieb. Die Holzstapel wurden im Laufe der Jahre vergrößert und sind so situiert, daß N.N. bei der Fahrt zu seiner Düngerstätte behindert wird. Mit Schreiben vom 4.12.1985 setzte N.N. die Marktgemeinde Winklern von dem Problem in Kenntnis. Nach mehreren Interventionen forderte die Marktgemeinde Winklern Herrn A.A. mit Schreiben vom 13. März 1987 auf, die Holzablagerungen bis längstens 24. März 1987 zu entfernen, widrigenfalls die Gemeinde dies auf seine Kosten veranlassen werde. Da Herr A.A. dieser Aufforderung in weiterer Folge nicht nachkam und die Gemeinde ihrerseits keine Schritte unternahm, um die Holzablagerungen zu entfernen, wandte sich der Beschwerdeführer am 5. April 1989 erneut an die Marktgemeinde Winklern und ersuchte sie, dafür Sorge zu tragen, daß das öffentliche Gut von Holzablagerungen geräumt wird. Die Marktgemeinde forderte daraufhin Herrn A.A. mit Schreiben vom 12. April 1989 auf, diese zu entfernen, widrigenfalls sie beabsichtige, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Wiederum kam Herr A.A. dieser Aufforderung nicht nach. **Gemeinde untätig**

Aus diesem Grund informierte N.N. am 5. Jänner 1993 die Gemeinde Mörtschach, die seit 1990 eine eigenständige Gemeinde ist und das öffentliche Gut, Parzelle X.Y., KG Stranach, verwaltet, von den nach wie vor störenden Holzablagerungen vor seiner Düngerstätte. Die Gemeinde bot dem Beschwerdeführer daraufhin am 10. Februar 1993 an, das gegenständliche öffentliche Gut aufzuteilen, um so eine weitere (gegenseitige) Behinderung hintanzuhalten. Am 28. März 1993 fand eine diesbezügliche Aussprache vor Ort statt, wobei allerdings keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. In weiterer Folge zog die Gemeinde ihren Vorschlag hinsichtlich einer

Grundstücksteilung wieder zurück.

Am 7. Mai 1993 wandte sich der Beschwerdeführer mit seinem Problem erstmals an die VA. Auch während des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens versuchte die Gemeinde Mörtschach, aber auch Vertreter der Kärntner Landesregierung, wiederholt den Konflikt einer gütlichen Einigung zuzuführen.

**Gütliche Einigung
nicht möglich**

Der Bürgermeister der Gemeinde Mörtschach forderte Herrn A.A. in weiterer Folge mit Schreiben vom 23. Februar 1994 bzw. 29. Dezember 1994 auf, die Holzstapel zu entfernen, widrigenfalls er mit gerichtlichen Schritten durch die Gemeinde zu rechnen hätte. Da Herr A.A. das Holz weiterhin auf öffentlichem Gut lagerte, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19. März 1995 über die Beschreitung des Zivilrechtsweges gegen Herrn A.A. abgestimmt, wobei sich der Gemeinderat mehrheitlich gegen eine Klage aussprach.

**Gemeinderat verwei-
gert Klagsführung**

Daraufhin setzte der Bürgermeister seine Bemühungen fort, bei dem Streit eine gütliche Einigung zu erzielen, bislang ist dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht gelungen.

Die VA bemängelt, daß die Gemeinde Mörtschach als Verwalterin des öffentlichen Gutes, obwohl ihr bzw. ihrer Rechtsvorgängerin seit über 10 Jahren die Behinderungen der widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes bekannt sind, nicht dafür Sorge trägt, daß die Parzelle Nr. X.Y., KG Stranach, ihrer Zweckbestimmung entsprechend gebraucht werden kann. Auch wenn die VA die wiederholten Bemühungen der Gemeinde, den Konflikt einer außergerichtlichen Einigung zuzuführen, nur begrüßen kann, wäre nach nunmehr 10 Jahren die Beschreitung des Klagsweges zumindest (einmal) ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Das Bemühen um eine gütliche Lösung macht freilich nur so lange Sinn, als vertretbar davon ausgegangen werden kann, daß alle Beteiligten daran auch (ernsthaft) interessiert sind. Es findet seine Grenzen dort, wo jeder weitere Versuch der außergerichtlichen Einigung nur als Vorwand benutzt wird, um von einer offenstehenden - wenn auch mit Kosten verbundenen - Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit nicht Gebrauch machen zu müssen.

**Ordnungsgemäße Ver-
waltung ?**

10 Polizeirecht

10.1 Falsche Rechtsauskunft bewirkt unnötigen Verfahrensaufwand

Einem Gendarmeriebeamten, der über bessere Rechtskenntnisse als die zuständige Bezirkshauptmannschaft verfügt, wird schikanöse Anzeigeerstattung vorgeworfen.

Einzelfall:

VA 278-I/96, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan Zl. 35037/96-IX,
Bundesministerium für Inneres Zl. 6506/618,630-II/4/97

Ein Autofahrer wollte bei einem landwirtschaftlichen Anwesen Einkäufe tätigen und erkundigte sich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, ob das auf der Zufahrtsstraße kundgemachte Fahrverbot von ihm in diesem Falle zu beachten sei. Dieses Verkehrszeichen nach § 52 lit.a Z. 1 der Straßenverkehrsordnung (Fahrverbot in beiden Richtungen) war mit der Zusatztafel "Ausgenommen Anrainer" versehen.

Die Behörde erklärte sinngemäß, Kunden des Betriebes seien von diesem Fahrverbot ausgenommen.

Gelten Kunden als Anrainer ?

Im Zuge einer Verkehrskontrolle durch die Gendarmerie wurde jedoch der Fahrzeuglenker beanstandet und wegen Mißachtung des Fahrverbotes zur Anzeige gebracht. Die BH St. Veit/Glan erließ gegen den Fahrzeuglenker zunächst eine Strafverfügung, stellte jedoch das Verfahren nach Erhebung eines Einspruches ein, weil der Rechtfertigung des Beschuldigten Glauben geschenkt wurde, er habe diese Fahrt ausschließlich zu Einkaufszwecken durchgeführt.

Der Autofahrer wandte sich an die VA, weil er in der Durchführung der Verkehrskontrolle bzw. Anzeigeerstattung durch die Gendarmerie einen Mißstand in der Verwaltung vermutete.

Gendarmerieanzeige als mutwillig empfunden

Die VA mußte feststellen, daß das Vorgehen der Gendarmerie korrekt war, jedoch die Rechtsauslegung durch die BH St. Veit/Glan unrichtig erfolgt ist.

Wie aus mehreren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes hervorgeht, sind bei der Anwendung straßenpolizeilicher Vorschrif-

ten lediglich Liegenschaftseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Liegenschaften, die an das betreffende Straßenstück angrenzen, als Anrainer anzusehen. Keinesfalls fallen Kunden eines Betriebes unter diesen Anrainerbegriff.

Einschlägige Rechtsprechung blieb unberücksichtigt

Die BH St. Veit/Glan hat sowohl bei Erteilung der Rechtsauskunft als auch bei Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens dies nicht berücksichtigt. Obwohl die VA bei Anforderung der Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf diese Rechtsprechung hingewiesen hat, ist diese Behörde ohne nähere Begründung weiterhin bei ihrer falschen Rechtsauslegung geblieben.

Da diese behördliche Fehlmeinung zu einem völlig vermeidbaren Verfahrensaufwand und sogar zu einer subjektiv durchaus begründeten Beschwerde des Autofahrers gegen den Gendarmeriebeamten Anlaß gegeben hat, hat die VA die Haltung der BH St. Veit/Glan mit Nachdruck **beanstandet**. Diese Beurteilung wurde sowohl der Kärntner Landesregierung als Fachaufsicht, als auch dem Bundesminister für Inneres, welcher mit dem Beschwerdevorbringen gegen den Gendarmeriebeamten befaßt gewesen war, mitgeteilt.

Gendarm handelte richtig, Behörde hingegen falsch

11 Land- und Forstwirtschaft

11.1 Grundverkehrsbehördlich Genehmigung an einen Nichtlandwirt ohne Durchführung eines Informationsverfahrens

Die Nichtdurchführung eines Informationsverfahrens allein aufgrund des großen Wertes einer landwirtschaftlichen Liegenschaft stellt einen Mißstand in der Verwaltung dar. Die Grundverkehrs-Landeskommission schloß sich der Rechtsmeinung der VA an.

Einzelfall:

VA K 88-LF/96, Amt der Kärntner Landesregierung
LAD-BS-348/13/1998

Die landwirtschaftlichen Grundstücke einer Beschwerdeführerin wurden vom zuständigen Bezirksgericht auf Antrag eines Gläubigers versteigert. Den Zuschlag erhielten vorbehaltlich einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zwei Transportunternehmer. Die Grundverkehrskommission beim Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach ersuchte im Zuge des Ermittlungsverfahrens den landwirtschaftlichen Amtssachverständigen um Erstellung eines Gutachtens, ob die Liegenschaft für die Verstärkung und Vergrößerung existenzschwacher bäuerlicher Betriebe geeignet ist. Der Amtssachverständige hielt in seinem Gutachten fest, daß die Grundstücke zufolge ihrer Lage, ihres Ertragswertes und der Bewirtschaftbarkeit zu Verstärkung und Vergrößerung existenzschwacher bäuerlicher Betriebe geeignet sind. Seiner Meinung nach war der Informationspflicht gemäß § 14 Abs. 3 des Ktn. Grundverkehrsgesetzes durch Durchführung eines Informationsverfahrens zu entsprechen.

Versteigerung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft in der Gemeinde Wernberg

Trotz dieses Gutachtens erteilte die Grundverkehrskommission die Genehmigung für den gerichtlichen Zuschlag ohne vorherige Durchführung eines Informationsverfahrens. Begründend führte sie dazu aus, daß die Ersterer die Absicht hätten, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu aktivieren. Der Niederschrift des Sitzungsprotokolls war zu entnehmen, daß ein Informationsverfahren seitens der Kommissionsmitglieder mehrheitlich für nicht sinnvoll gehalten wurde, weil aufgrund des hohen Meistbotes von über S 9 Mio bei einem Erwerb durch einen Aufstockungswerber ein relativ großes Kapital gebunden wäre, mit dem auf längere Zeit kein entsprechen-

Genehmigung trotz positivem Gutachten hinsichtlich Eignung zur Verstärkung bäuerlicher Betriebe

der Ertrag erzielt werden könnte.

Die VA hat in der Beschwerdesache folgendes erwogen:

Die Übertragung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist gemäß § 9 lit a KGVG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist entsprechend dem § 14 Abs. 1 dann zu versagen, wenn der Rechtserwerb dem allgemeinen Interesse an der Schaffung und Erhaltung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder wirtschaftlich leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe widerspricht. Im beschwerdegegenständlichen Fall wurden die Ersteher der Grundstücke nicht als Landwirte qualifiziert, weshalb der Erwerb grundsätzlich zu versagen gewesen wäre. Ist jedoch auch nach Durchführung eines Informationsverfahrens, in dem Inhaber von vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieben zur Vorlage von entsprechenden Angeboten mittels Kundmachung eingeladen werden, kein Landwirt vorhanden, wäre der Erwerb durch einen Nichtlandwirt zu genehmigen.

Festzuhalten ist, daß die Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach kein Informationsverfahren durchgeführt hat. Die Grundverkehrs-Landeskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung brachte gegenüber der VA dazu ergänzend vor, daß ein Informationsverfahren auch nur dann durchzuführen sei, wenn die verfahrensgegenständliche Liegenschaft zur Vergrößerung oder Verstärkung von bäuerlichen Betrieben an sich geeignet sei. Dies würde insbesondere dann nicht gegeben sein, wenn der Verfahrensgegenstand einen hohen Verkehrswert aufweise. Ein Aufstockungsinteressent, der finanziell in der Lage sei, einen derartig hohen Betrag für den Kauf der Liegenschaft aufzubringen, könne nicht Inhaber eines vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftigen bäuerlichen Betriebes sein.

Keine Durchführung eines Informationsverfahrens wegen großem Wert der Liegenschaft

Nach Ansicht der VA hat die Behörde damit eine Beurteilung vorweggenommen, die erst im Rahmen eines Informationsverfahrens durchzuführen gewesen wäre. Ob ein Betrieb tatsächlich vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftig ist, wäre anhand der konkreten Kaufinteressenten zu beurteilen gewesen. Der Amtssachverständige stellte in seinem Gutachten fest, daß die Liegenschaft aufgrund ihrer Lage, ihres Ertragswertes und der Bewirtschaftbarkeit zur Verstärkung und Vergrößerung existenzschwacher bäuerlicher Betriebe geeignet ist. Trotz diesem eindeutigen Befund verneinte die Behörde vorweg die Eignung zur Vergrößerung oder Verstärkung eines oder mehrerer bäuerlicher Betriebe. Allenfalls interessierten Landwirten wurde damit nicht einmal die Möglichkeit gegeben, ihr Kaufinteresse zu bekunden. Sie wurden von einem möglichen Kauf - entgegen den Zielsetzungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zur Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und

Forstwirtschaft - von Anfang an ausgeschlossen.

Die VA erblickte in der Nichtdurchführung des Informationsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 2 lit m KGVG einen **Mißstand in der Verwaltung**. Die Grundverkehrs-Landeskommission begründete die Vorgangsweise der Grundverkehrskommission mit einem Erlaß der Agrarrechtsabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung. Bei diesem "Erlaß" handelte es sich nach Einsichtnahme durch die VA um ein Besprechungsprotokoll aus dem Jahr 1983 über die Vollziehung des Grundverkehrs- und Ausländergrunderwerbsgesetzes. Dieses Protokoll, welches aufgrund seiner äußeren Form kaum als Erlaß bzw. Weisung erkennbar ist, beinhaltet zwar Ausführungen über die Durchführung des Informationsverfahrens, nicht jedoch eine allfällige Anweisung, daß bei einer finanziell wertvollen Liegenschaft eine Eignung zur Aufstockung von vornherein nicht gegeben und damit kein Informationsverfahren durchzuführen wäre. Die Grundverkehrs-Landeskommission hat sich nach Befassung des Verfassungsdienstes der Kärntner Landesregierung letztendlich der Rechtsmeinung der VA angeschlossen und mitgeteilt, daß künftig in all jenen Fällen, in denen als Erwerber von land- und/ oder forstwirtschaftlichen Grundstücken ein Nichtlandwirt auftritt und diese Grundstücke an und für sich zur Vergrößerung oder Verstärkung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, ein Informationsverfahren durchzuführen sein wird.

Nichtdurchführung des Informationsverfahrens - Mißstand in der Verwaltung

Behörde schließt sich Rechtsmeinung der VA an

11.2 Nichtberücksichtigung eines Interessentenanbotes im grundverkehrsbehördlichen Informationsverfahren

VA K 66-LF/97, BH Spittal/Drau Zl. 1.811/19/97

Anläßlich eines von der Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau zu genehmigenden Verkaufes von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an einen Nichtlandwirt, stellte die Beschwerdeführerin im Zuge des in diesen Fällen vorgeschriebenen Informationsverfahrens ein Anbot für die Liegenschaft zwecks Stärkung ihres land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes. Da die Grundverkehrskommission das Anbot nicht berücksichtigte und dem Nichtlandwirt die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilte, wendete sich die Beschwerdeführerin an die VA.

Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes an einen Nichtlandwirt

Die Grundverkehrslandeskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung begründete die Nichtberücksichtigung des Angebotes damit, daß nur Inhabern vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe die Möglichkeit offensteht, als Aufstockungsinteressent in einem Grundverkehrsverfahren rechtserheblich in Erscheinung zu treten. Diese Voraussetzung war in diesem Fall

Interessentenanbot im Informationsverfahren blieb unberücksichtigt

deshalb nicht erfüllt, da nicht die Beschwerdeführerin, sondern ihr Ehegatte Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Aus dem Akt der Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau ging hervor, daß seitens der Behörde am 1. September 1997 bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft die Auskunft eingeholt wurde, daß die Beschwerdeführerin nicht als Inhaberin eines bäuerlichen Betriebes aufscheint. Am darauffolgenden Tag faßte die Grundverkehrskommission den Beschluß, der Übertragung der Grundstücke an den Genehmigungswerber zuzustimmen. Etwa zwei Wochen nach dieser Entscheidung wurde der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin davon in Kenntnis gesetzt, daß ihr Angebot mangels Besitzes eines bäuerlichen Betriebes nicht berücksichtigt werden konnte.

Keine Verständigung der Interessentin zur Behebung eines möglicherweise nur formalen Fehlers

Die VA stellte zu dieser Vorgangsweise der Grundverkehrskommission fest, daß sie zwar nicht gänzlich rechtswidrig gehandelt hat und aufgrund der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin nicht zur Manuduktion verpflichtet war, aber dennoch nicht bürgerfreundlich vorgegangen ist. Der Beschwerdeführerin wurde vor Beschlußfassung über die positive Entscheidung nicht Gelegenheit gegeben, einen möglicherweise nur formalen Fehler zu korrigieren. Da einem Interessenten im Informationsverfahren keine Parteistellung gemäß den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes und damit auch kein Berufungsrecht eingeräumt ist, hatte die Beschwerdeführerin keine Möglichkeit mehr, eine für sie günstige Entscheidung herbeizuführen. Der Beschwerde wurde daher in diesem Punkt **Berechtigung** zuerkannt.

Beschwerdeberechtigung wegen bürgerfreundlicher Vorgangsweise der Behörde

Eine weitere Frage hat sich im Prüfungsverfahren noch aufgeworfen. So konnte die VA nämlich nach Auskunftseinholung bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft feststellen, daß die Kammermitglieder nicht lückenlos in einer Datei erfaßt sind. Landwirtschaftliche Betriebe unter einer Größe von 2 ha und forstwirtschaftliche Betriebe scheinen nur dann auf, wenn sie sich etwa freiwillig melden. Es wurde daher über den Einzelfall hinaus auch geprüft, ob die Auskunftseinholung bei der Kammer in derlei Fällen an sich ausreichend ist, um die Frage, ob der Interessent Inhaber eines bäuerlichen Betriebes ist, hinlänglich zu klären. Die Grundverkehrslandeskommision stützte sich zunächst auf die in § 8 Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz normierte Auskunftspflicht gegenüber den Behörden. Selbstverständlich kann die Kammer aber nur Auskünfte über vorhandene Informationen erteilen. Im Ergebnis schloß sich die Grundverkehrslandeskommision dem Standpunkt der VA an und wird die erstinstanzlichen Behörden zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen in diesem Zusammenhang anweisen.

Auskunftseinholung bei der Landwirtschaftskammer ausreichend ?

K-LF

12 Landes- und Gemeindeabgaben

12.1 Rechtswidrige Vorschreibung von Schneeräumungskosten

VA K 107-FI/95

VA K 2-FI797, Amt der Kärntner Landesregierung
LAD-BS-204/3/1996

Eine Bürgerin führte Beschwerde darüber, daß ihr seitens der Gemeinde Rangersdorf Beiträge für die Kosten der Schneeräumung (Wegerhaltung) vorgeschrieben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rangersdorf hatte, nachdem es erforderlich wurde, die Erreichbarkeit sämtlicher Liegenschaften (Schulbesuch, Nebenerwerb, etc.) sicherzustellen, am 16.11.1993 sämtliche Verbindungswege in den Schneeräumplan aufgenommen und am 20.2.1995 beschlossen, 50 % der Schneeräumungskosten für alle Verkehrsflächen im Gemeindegebiet den Anrainern vorzuschreiben und die anderen 50 % aus dem Gemeindebudget zu bestreiten. Diese Regelung entsprach zwar nicht den gesetzlichen Bestimmungen, wurde aber vom überwiegenden Teil der Betroffenen (99,6 %) als günstige Variante angesehen und akzeptiert.

Teilung der Schneeräumungskosten zwischen Bürgern und Gemeinde zwar gesetzwidrig, jedoch von der Bevölkerung akzeptiert

Tatsächlich haben aber gemäß § 34 Abs. 4 des Kärntner Straßengesetzes 1961 die Gemeinden die Kosten für die Schneeräumung auf Gemeinde- und Bezirksstraßen zu tragen, während die Schneeräumungskosten bei Orts- und Verbindungswegen vom jeweiligen Straßenerhalter zu bezahlen sind. Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat umgehend ein rechtskonformes Vorgehen der Gemeinde Rangersdorf veranlaßt.

Gemeindeaufsichtsbehörde veranlaßt rechtskonformes Vorgehen

Das Prüfungsverfahren der VA hat somit eine künftig korrekte Vorgangsweise bewirkt. Eine formelle Beanstandung durch die VA war aufgrund der raschen Reaktion der Gemeindeaufsichtsbehörde entbehrlich.

Formelle Beanstandung durch VA entbehrlich

12.2 Unkorrekte Abgabenvorschreibung mit Lastschriftanzeige

VA K 53-FI/96, Amt der Kärntner Landesregierung
LAD-BS-322/4/1996

Ein Beschwerdeführer wandte sich betreffend die Vorschreibung von Abgaben durch die Gemeinde Seeboden mittels Lastschriftan-

zeigen ohne diesen zugrundeliegenden Bescheid bzw. die Säumnis dieser Gemeinde und die Untätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde in diesem Zusammenhang an die VA. Im wesentlichen ging es dabei um seitens des Beschwerdeführers zuviel entrichtete Getränkeabgaben und um die Verschreibung einer Ortstaxe mittels Lastschriftanzeige.

Abgabenvorschreibung mittels Lastschriftanzeige anstatt durch Bescheid

In Zuge des Prüfungsverfahrens wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde mitgeteilt, daß die Gemeinde Seeboden die Aufstellung des Beschwerdeführers vom 20.8.1996 betreffend die Getränkeabgabe anerkannt und diesem am 21.8.1996 die Getränkeabgabe gutgeschrieben bzw. für die Abdeckung der Ortstaxe verwendet hat. Weiters sei dem Beschwerdeführer die Mahngebühr erlassen und ihm hinsichtlich der Getränkeabgabe vollinhaltlich Recht gegeben worden. Die - nach Ansicht der VA dem Grunde nach rechtskonforme - Ortstaxe für den Beschwerdeführer und dessen Frau wurde diesem in weiterer Folge mit einem rechtmittelfähigen Bescheid vorgeschrieben.

Gemeinde behebt Beschwerdegrund in vollem Umfang

Dem gegenüber der VA vorgebrachten Begehren des Beschwerdeführers wurde somit vollständig entsprochen. Der **Beschwerdegrund** konnte daher als **behoben** angesehen werden.

Da das Vorgehen der Gemeinde Seeboden, Abgaben anstatt mit Bescheid mit Lastschriftanzeigen vorzuschreiben, gegen die Bestimmungen der Kärntner Landesabgabenordnung verstoßen hat, war der vorliegenden Beschwerde **Berechtigung** zuzuerkennen. Der Landeshauptmann von Kärnten wurde über diese Entscheidung der VA informiert.

Nicht erweislich hingegen war der Vorwurf des Beschwerdeführers hinsichtlich der Untätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde, da diese wiederholt schriftlich und telefonisch an die Gemeinde Seeboden zwecks Klärung des Sachverhaltes herangetreten ist.

12.3 Unbehebbarer Rechtskraft eines fehlerhaften Bescheides (Grundsteuerbefreiung)

VA K 50-FI/96, Amt der Kärntner Landesregierung
LAD-BS-377/3/1997

In seiner Beschwerde vom 9.5.1996 führte ein Beschwerdeführer aus, daß ihm durch die Entscheidung des Bürgermeisters von Nötsch/Gailtal ein Nachteil in Form einer nicht gewährten zeitlichen Grundsteuerbefreiung für sein Haus erwachsen sei.

Verweigerung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung

Am 22.8.1985 wurde für das beschwerdegegenständliche Haus die

Benützungsbewilligung erteilt, worauf am 16.7.1986 die erste Antragstellung betreffend zeitlicher Grundsteuerbefreiung erfolgte. Dieser Antrag wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Nötsch/Gailtal mangels Vorliegens der Voraussetzungen (Zweitwohnsitz, Überschreiten der Nutzflächengröße) mit Bescheid vom 29.8.1986 zu Recht abgewiesen.

Erster Antrag auf Grundsteuerbefreiung rechtskonform abgewiesen

Nach der Hauptwohnsitznahme in dem gegenständlichen Haus und der Änderung der Gesetzeslage durch das Inkrafttreten des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1992 lagen die Voraussetzungen zu Gewährung der zeitlichen Grundsteuer jedoch in weiterer Folge vor, weshalb der Beschwerdeführer am 17.12.1992 einen neuerlichen Antrag betreffend die zeitliche Grundsteuerbefreiung stellte. Dieser Antrag wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Nötsch/Gailtal mit Bescheid vom 12.1.1993 zu Unrecht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Dieser Bescheid blieb seitens des Beschwerdeführers allerdings unbekämpft und erwuchs daher in Rechtskraft. Im Jahre 1996 führte der betreffende Hauseigentümer - nachdem er weiterhin versucht hatte, eine zeitliche Grundsteuerbefreiung zu erhalten - Beschwerde bei der VA. Das Prüfungsverfahren erbrachte folgendes Ergebnis:

Änderung der Sach- und Rechtslage von Behörden nicht beachtet

Über den ersten Antrag betreffend die zeitliche Grundsteuerbefreiung für das Haus des Beschwerdeführers wurde - nach der damals geltenden Gesetzeslage - mit der abweisenden Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters von Nötsch/Gailtal vom 7.1.1987 - rechtskräftig negativ entschieden. Gegen diese Entscheidung bestehen keinerlei Bedenken seitens der VA.

In weiterer Folge änderte sich aber die Sach- und Rechtslage dadurch, daß der Antragsteller den Hauptwohnsitz nach Kärnten verlegte und die Nutzflächenbegrenzung für Eigenheime weggefallen war. Deshalb stand einer neuerlichen materiellen Entscheidung im Gegenstande nach Ansicht der VA nichts im Wege. Der Bürgermeister der Gemeinde Nötsch/Gailtal hätte deshalb betreffend den zweiten Antrag vom 17.12.1992 im Bescheid vom 12.1.1993 auf die geänderten Umstände Bedacht nehmen und diesem Antrag stattgeben müssen. Die Rechtskraft dieses Bescheides aber hinderte seither eine weitere materielle Entscheidung in der vorliegenden Grundsteuerbefreiungsproblematik. Dies deshalb, weil es in dieser Angelegenheit seit der Rechtskraft dieses Bescheides im Februar 1993 keine Änderung in der Sach- und Rechtslage mehr gegeben hat und somit jedenfalls eine "res iudicata" (entschiedene Sache) vorlag.

Rechtskraft des fehlerhaften Bescheides verhindert eine neuerliche Entscheidung

Die VA gelangte zu der Überzeugung, daß dem Bürgermeister der Gemeinde Nötsch/Gailtal bei der Erlassung des Bescheides vom 12.1.1993 durch die Nichtbeachtung der geänderten Sach- und Rechtslage ein gravierender Fehler unterlaufen ist, durch welchen

Beschwerdeführer erleidet Nachteil durch gravierenden Fehler der Behörde

der Beschwerdeführer einen erheblichen Nachteil - nämlich die Nichtgewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung trotz der für die zu fällende Entscheidung positiven Gesetzeslage - erlitten hat.

Die VA hat in ihrer kollegialen Sitzung am 13.12.1996 deshalb festgestellt, daß der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nötsch/Gailtal vom 12.1.1993, mit welchem der Antrag der Beschwerdeführer vom 17.12.1992 auf zeitliche Grundsteuerbefreiung abgelehnt wurde, einen **Mißstand** in der Verwaltung darstellt.

VA stellt Mißstand fest

Die beteiligten Behörden zeigten sich daraufhin einsichtig. Seitens der Kärntner Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 14.3.1997 der fehlerhafte Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nötsch/Gailtal gemäß § 100 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung aufgehoben. Das Hindernis für eine neuerliche und rechtskonforme Entscheidung in dieser Angelegenheit wurde damit beseitigt.

Fehlerhafter Bescheid durch Gemeindeaufsichtsbehörde behoben